

Die Sorgfaltspflicht der werdenden Mutter für das zu erwartende Kind in strafrechtlicher Beziehung.

Erörtert an einem Fall fahrlässiger Tötung eines neugeborenen Kindes.

Von Professor Dr. B. Mueller, Vorstand des Instituts für gerichtliche Medizin der Universität Heidelberg.

Der nationalsozialistische Staat sieht in der Wahrung der Volkskraft und der Erhaltung der Rasse eine seiner vornehmsten Aufgaben, bei deren Durchführung er auch von für die Einzelpersonlichkeit einschneidenden Maßnahmen nicht zurückschreckt. Die statistischen Untersuchungen des jetzigen Direktors des Bayer. Statistischen Landesamtes, *Burgdörfer*¹⁾, haben uns die Augen darüber geöffnet, wie sehr wir das Absinken unserer Bevölkerungszahl in den nächsten Jahrzehnten zu befürchten haben, und seinen neuerlichen Untersuchungen ist leider zu entnehmen, daß alle die Erfolge, die seit 1933 errungen wurden (Zunahme der Geburtenzahlen) noch nicht hinreichend sind, um das Volk auf die Dauer zu erhalten.

Ich glaube, daß kein Zweifel darüber bestehen kann, daß auch das noch nicht geborene Kind Anspruch auf den Schutz des Staates in strafrechtlicher Beziehung genießt. Diese Auffassung ist ja auch von jeher vom Staate dadurch bekräftigt worden, daß die Tötung des nichtgeborenen Kindes als Abtreibung unter Strafe gestellt wird. Biologisch gesehen ist ja das werdende Kind nach der Zeugung ein Lebewesen für sich, das sich nach eigenen Gesetzen entwickelt, dessen charakterliche Eigenheiten im großen und ganzen schon im Augenblick der Zeugung festgelegt sind.

So eindeutig die Forderung ist, daß die werdende Mutter oder andere Personen nichts unternehmen dürfen, was das Leben des werdenden Kindes schädigt oder es gar abtötet, so sehr im juristischen Schrifttum dafür eingetreten wird, daß eine Propaganda gegen Verhütung der Schwangerschaft unter Strafe gestellt werden möge, so wenig pflegt man zu erörtern, daß die werdende Mutter nicht nur ihrem Kinde, sondern auch der Volksgemeinschaft gegenüber die Pflicht hat, alles ihr Zumutbare zu tun, was nach menschlichem Ermessen eine gefahrlose Geburt des Kindes gewährleistet. Selbstverständlich soll die werdende Mutter nicht den Gedanken haben, daß sie nun überhaupt nichts arbeiten dürfe, und daß jede Bewegung ihr selbst oder dem Kinde schaden könne. Sie soll vielmehr arbeiten, aber sie soll nicht besonders schwer arbeiten, und sie soll besonders nicht in der letzten Zeit der Schwangerschaft schwer arbeiten müssen. Die Gesetzgebung gibt auch der auf Arbeitsverdienst angewiesenen werdenden Mutter durchaus die Möglichkeit, sich so zu verhalten, wie es ihre Pflicht ist; sie ist berechtigt, 6 Wochen vor und nach der Geburt schwere Arbeit aufzugeben, ohne daß der Arbeitgeber ihr kündigen darf (Gesetz über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft vom 16. Juli 1927, RGBI. I S. 184), auch gewährleisten einschlägige Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung (§ 195a RVO.) versicherungspflichtigen Schwan-

¹⁾ *Burgdörfer* in *Erbkunde, Rassenpflege und Bevölkerungspolitik*. Leipzig 1938, S. 207.

geren und Wöchnerinnen die erforderlichen Leistungen (Schwangerengeld, Stillgeld, Wochengeld, Unterbringung in einem Entbindungsheim usw.). Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gefährdung dieser Leistungen im Einzelfalle (z. B. zu kurze Zugehörigkeit zur Krankenkasse) nicht vorliegen, greift im nationalsozialistischen Staate immer das Wohlfahrtsamt oder die NSV. (Hilfswerk Mutter und Kind) ein, und die Schwangere hat im Interesse des Nachwuchses nach meiner Auffassung die Pflicht, sich auch um diese Hilfe zu bemühen, sofern sie notwendig ist. Die den Gesundheitsämtern angeschlossenen Schwangeren-Fürsorgestellen vermitteln diese Hilfe. Die Erfahrung lehrt allerdings (*Siedentopf*, Med. W. 1939, S. 568), daß gerade die ledigen werdenden Mütter diese Hilfe nicht voll in Anspruch nehmen, vielleicht aus einer Art Schamgefühl heraus, vielleicht weil sie ihren Arbeitsverdienst nicht verringern wollen. Die werdende Mutter soll darüber hinaus während der Schwangerschaft keinen exzessiven Sport treiben, sie soll Tätigkeiten vermeiden, bei denen es zu einer rhythmischen Erschütterung des Körpers kommt, z. B. Motorradfahren. Wenn die werdende Mutter auf das Kind in keiner Weise bei ihrer Tätigkeit Rücksicht nimmt, obwohl ihr dies zuzumuten wäre, und wenn es dann anscheinend spontan zu einer Fehlgeburt kommt, so könnte sogar die Frage aufgeworfen werden, ob es nicht richtig wäre, den Tatbestand der fahrlässigen Abtreibung zu schaffen. Man wird jedoch vom medizinischen Standpunkt aus dem Gesetzgeber eine einschlägige Bestimmung nicht empfehlen können, freilich nur deshalb, weil der Nachweis der Ursächlichkeit zwischen dem fahrlässigen Verhalten der werdenden Mutter und der Entstehung der Fehlgeburt in den allermeisten Fällen eben doch nicht zu erbringen wäre.

Wer häufiger als Sachverständiger mit Kindesmordfällen zu tun hat, weiß, daß es in einer Anzahl von Fällen deshalb nicht zur Aburteilung, also meist zu einem Freispruch mangels hinreichender Beweise kommt, weil sich bei den medizinischen Feststellungen ein aktives Vorgehen der Mutter nicht beweisen ließ. Die Mütter verhalten sich vielfach auch passiv, d. h. sie bleiben, wie es in den letzten Jahren immer häufiger beobachtet wurde, nach der Geburt einfach liegen. Sie schlagen die Bettdecke nicht zurück und lassen es zu, daß das Kind unter der Bettdecke erstickt. Wenn die Erstickungsdiagnose mit Sicherheit gestellt werden kann, pflegen die erkennenden Gerichte die Frage zu prüfen, ob der Kindesmutter nach den ganzen Umständen ein direkter oder indirekter Vorsatz nachzuweisen ist. Gelingt dieser Nachweis nicht mit hinreichender Sicherheit, so wird die Frage erörtert, ob die Kindesmutter sich nicht einer fahrlässigen Tötung schuldig gemacht hat.

Bei Erörterung dieser Frage wird grundsätzlich zu prüfen sein, wie weit die werdende Mutter die Pflicht hat, für das Kind vor der Geburt oder, falls sie von der Geburt überrascht wird, auch bei der Geburt zu sorgen. Diese Frage wurde grundsätzlich in einem Verfahren erörtert, das vor der großen Strafkammer des Landgerichts Mannheim schwebte und in dem der Verfasser als Sachverständiger tätig war. Dem Verfahren²⁾ lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die 25jährige Angeklagte war Stenotypistin in einem Betriebe, sie verdiente im Monat ungefähr 110 RM. netto. Der Vater war ursprünglich Schlosser gewesen. Nach langen Jahren der Erwerbslosigkeit war es ihm aber nicht mehr gelungen, Anschluß in seinem Beruf zu finden. Er war als Gelegenheitsarbeiter

²⁾ I KMs 1/39.

tätig. Die Mutter arbeitete als Reinemachefrau. Die Familie bewohnte eine 2-Zimmerwohnung. Die Tochter schlief in einem besonderen Zimmer, weitere Kinder waren nicht vorhanden. Alle Familienmitglieder gehörten zur Krankenversicherung.

Das Verhältnis zwischen Tochter und Eltern war zum mindesten nicht schlecht, die Tochter, die intellektuell gut begabt war, schien allerdings ein besonderes Vertrauensverhältnis zu den beiden Eltern nicht zu haben. Ernsteres Zwistigkeiten hat es jedoch niemals gegeben.

Die Beschuldigte unterhielt eine Bekanntschaft mit einem Jugendfreunde, die schließlich in ein Verhältnis übergang und zur Schwangerschaft führte.

Die Liebesleute kamen überein, in ihren Briefen nichts von der Schwangerschaft zu schreiben, da Gefahr bestand, daß die Briefe von Unbefugten gelesen werden. Ihren Eltern vertraute sich die Beschuldigte zunächst nicht an, erst als die Mutter sie infolge Fehlens von Menstruationswäsche zur Rede stellte, gestand die Beschuldigte die Schwangerschaft ein. Die Frauen nahmen nach der in Laienkreisen manchmal üblichen, aber nicht richtigen Berechnung an, daß das Kind 9 Monate nach dem Tage, an dem die erwartete Regel nicht eingetreten war, zur Welt kommen würde. Es handelt sich um die Zeit Ende November—Anfang Dezember. Schwangerschaftsbeschwerden hatte die Beschuldigte nicht, sie ist niemals zum Arzt oder zur Hebamme gegangen. Kinderwäsche hatte sie nicht vorbereitet, aus welchem Grunde, vermochte sie nicht anzugeben. Es ist in der Familie darüber gesprochen worden, daß die Entbindung nicht im Hause, sondern in einem Heim stattfinden solle. Irgendwelche Vorbereitungen oder Anmeldung waren jedoch nicht erfolgt.

11 Tage vor dem von den Frauen erwarteten Geburtstermin (1. Dezember) traten bei der Beschuldigten des Abends Leibschmerzen auf. Sie hatte mittags Sauerkraut gegessen, und sie war geneigt, die Leibschmerzen darauf zurückzuführen. Sie hatte ihren Dienst weiter verrichtet. Es war ihr gelungen, durch geschicktes Anziehen ihre Schwangerschaft zu verbergen. Die Mutter hatte bei der Geburt ihrer Tochter, wie sie später angab, die beginnenden Wehen gleichfalls für Leibschmerzen gehalten und war auf den Abort gegangen. Trotzdem war ihr nach ihrer Angabe, als die Tochter mit ihr über die Leibschmerzen sprach, nicht der Gedanke gekommen, daß es sich hier um den Geburtsbeginn handeln könne. Die Beschuldigte ging schlafen. Morgens gegen 3 Uhr erwachte sie mit heftigen Schmerzen, die sich mehr und mehr verstärkten und in gewissen Abständen auftraten. Sie spürte einen Druck nach unten. Nunmehr wurde ihr nach ihrer Angabe klar, daß es sich hier um die Geburtswehen handeln müsse. Trotzdem biß die Beschuldigte die Zähne zusammen und unterdrückte ein Schreien. Sie machte auch in ihrem Zimmer kein Licht. Es war allerdings notwendig, zum Andrehen des Lichtes das Bett zu verlassen, was während der Wehenpausen vielleicht möglich gewesen wäre. Nach und nach fühlte die Beschuldigte, wie das Kind heraustrat. Gleich danach kam auch der Mutterkuchen. Sie merkte, wie das Kind sich rührte, sie richtete sich auf, nahm das Kind hoch, wickelte es mit dem Mutterkuchen in eine Decke und legte es neben sich. Sie verfiel dann nach ihrer Angabe in eine Art Halbschlaf. Sie hörte, wie die Eltern aufstanden und sich unterhielten, und sie hörte schließlich, wie der Vater morgens um 6 Uhr wegging. Als sie gefragt wurde, weshalb sie nicht früher gerufen habe, meinte sie, sie habe Angst vor dem Vater gehabt. Er sei zu ihr während der Schwangerschaft hier und da etwas höhnisch gewesen. Aus den Bekundungen des Vaters ergab sich, daß er sich erklärlicherweise über die Schwangerschaft nicht besonders gefreut habe, es war aber niemals die Rede davon gewesen, daß er gedenke, die Tochter deshalb aus dem Hause zu entfernen. Es war auch davon gesprochen worden, daß das Kind bei den Eltern der Beschuldigten bleiben solle. Als die Mutter auf den Ruf der Beschuldigten an das Bett kam, wurde sie aufgefordert, die Hebamme zu holen. Davon, daß das Kind inzwischen geboren war, sagte die Beschuldigte nichts. Als die Mutter nach Bestellung der Hebamme nach etwa

20 Minuten zurückkehrte, sah sie das Kind neben ihrer Tochter liegen. Sie fürchtete sich aber nach ihrer Angabe, an dem Kinde irgend etwas zu machen, und meinte, sie könne nichts tun, bevor die Hebamme da war. Die etwa 10 Minuten später eintreffende Hebamme stellte fest, daß das Kind tot war. Über dem Gesicht fand sich fest an Mund und Nase anliegend ein Rest der Eihaut. Das Kind war zusammen mit der Eihaut in der sogenannten „Glückshaube“ geboren worden.

Bei der später vorgenommenen Leichenuntersuchung wurde festgestellt, daß das verstorbene Kind reif und neugeboren war und daß es geatmet, also gelebt hatte. Um Fehlerquellen auszuschalten, war die Hebamme vor Erstattung des Gutachtens gefragt worden, ob sie künstliche Atmung angestellt hatte, was sie verneinte. Es fanden sich fernerhin auch bei mikroskopischer Untersuchung keine Veränderungen, die einen natürlichen Tod erklären konnten und, da zudem noch die Befunde entdeckt wurden, die man bei Erstickungstodesfällen vorzufinden pflegt, kam das Gutachten zu dem Ergebnis, daß das neugeborene Kind tatsächlich unter der Eihaut erstickt sei. Es wurde festgestellt, daß in Fällen, in denen eine sachkundige Person bei der Geburt anwesend ist, die Eihaut mit einem einfachen Griff von dem Gesicht des Kindes hätte entfernt werden können, so daß das Kind in diesem Falle am Leben geblieben wäre. Die Hebamme hatte bei der ersten Besichtigung des Kindes genau auf die Leichenerscheinungen geachtet (Anordnung, Ausdehnung und Wegdrückbarkeit der Totenflecke, Ausdehnung der Leichenstarre), und es konnte an Hand dieser Befunde geschlossen werden, daß das Kind gegen 5 Uhr morgens gestorben sein mußte. Der Gutachter stellte sich auf den Standpunkt, daß jede Mutter alles Zumutbare tun müsse, um eine möglichst gefahrlose Geburt des Kindes zu gewährleisten. Er legte fernerhin dar, daß in allen Volkskreisen bekannt sei, daß eine Geburt ohne Hilfe einer Hebamme oder eines Arztes für Mutter und Kind gefährlicher sei als mit dieser Hilfe. Daß im einzelnen die Mutter des Kindes oder die Großmutter an die Möglichkeit hätten denken müssen, daß das Kind unter der Glückshaube hätte geboren werden können, sei zu verneinen. Man könne auch der Kindesmutter oder der Großmutter nicht grob vorwerfen, daß sie von sich aus nicht die „Glückshaube“ zerrissen hätten, derartiges wagen vielfach unkundige Personen nicht.

Die Staatsanwaltschaft erhob Anklage gegen die Kindesmutter und ihre Mutter wegen fahrlässiger Tötung. Die große Strafkammer beim Landgericht Mannheim untersuchte sorgfältig, ob die Vorbedingungen zur Bestrafung gegeben seien.

Auch die Strafkammer stellte fest, daß jede Mutter, ob ehelich oder unehelich, alles Zumutbare tun müsse, um eine möglichst gefahrlose Geburt des Kindes zu bewirken. Es ergebe sich dieses einmal aus dem Strafrecht und zwar daraus, daß ja das Strafgesetzbuch auch das Leben des nicht geborenen Kindes schütze, darüber hinaus handle es sich hier um eine völkische Pflicht. Jeder Deutsche sei verpflichtet, für Erhaltung der Rasse in zumutbaren Grenzen zu sorgen und auch die uneheliche Mutter dürfe nicht nur nichts tun, was geeignet sei, das werdende Kind zu gefährden, sie müsse auch in positiver Hinsicht etwas unternehmen, die Geburt so gefahrlos wie möglich zu gestalten. Dazu gehöre, daß sie sich rechtzeitig mit einem Arzt oder mit der Hebamme in Verbindung setze, daß sie sich Gewißheit schaffe, wo sie gebären könne, daß sie sich über den fraglichen Geburtstermin von sachkundigen Personen beraten lasse. Die Strafkammer zog auch das Hebmengesetz vom 21. Dez. 1938 (RGBl. I S. 1893) heran. Dieses Gesetz war zur Zeit des fraglichen Vorganges noch nicht erlassen. Es war aber trotzdem hervorzuheben, daß § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes bestimmt, daß jede Schwangere verpflichtet ist, rechtzeitig eine Hebamme zu ihrer Entbindung heranzuziehen. Durch diese Bestimmung hatte

die völkische Pflicht der Mutter, für eine möglichste gefahrlose Geburt des Kindes zu sorgen, nun noch ihre Bestätigung durch den Gesetzgeber erhalten.

Die Strafkammer untersuchte nunmehr im einzelnen, welche Handlungen oder Unterlassungen der beiden angeklagten Frauen zu beanstanden seien. Das Gericht hielt zunächst der angeklagten Kindesmutter zugute, daß ihr Handlungen, in denen eine Ursache für den Tod des Kindes erblickt werden können, nicht zur Last zu legen seien. Sie habe pflichtgemäß das Kind unter der Bettdecke hervorgeholt, sie habe es in eine Decke eingewickelt und es neben sich gelegt. Dagegen habe sie entgegen der bestehenden Rechtspflicht sich schuldhaftige Unterlassungen zuschulden kommen lassen. Sie hätte bereits am Tage vorher, als die Leibscherzen auftraten, an die Möglichkeit einer Geburt denken und sich entsprechend beraten lassen müssen. Eine Ursächlichkeit dieser Unterlassung mit dem Tode des Kindes sei allerdings nicht erwiesen. Es sei ihr weiterhin vorzuwerfen, daß sie nichts unternommen habe, als sie gegen Morgen erkannte, daß es sich bei den Schmerzen um Geburtswehen handeln müsse. Spätestens zu dieser Zeit habe sie nach ihrer Mutter rufen müssen und, wenn etwa die Mutter ihr Rufen nicht bemerkt hätte (was bei der kleinen Wohnung unwahrscheinlich war), so hätte sie in den wehenfreien Pausen aufstehen und die Mutter wecken müssen. Es wäre wohl auch ihre Pflicht gewesen, aufzustehen und das Licht einzuschalten, doch könne in dieser Unterlassung eine Ursächlichkeit für den Tod nicht gesehen werden, da es fraglich sei, ob die Kindesmutter nach der Geburt die Eihaut selbst zerrissen hätte. Wäre aber die Mutter geweckt worden, so wäre die 10 Minuten von der Wohnung entfernt wohnende Hebamme noch zur Geburt zur Zeit gekommen, sie hätte die Eihaut zerrissen und das Kind wäre am Leben geblieben. Es mag sein, daß die Angeklagte vor ihrem Vater Angst hatte. Von einer Mutter verlange man aber einen natürlichen Opfersinn, die die Angst vor dem Vater überwinden müsse.

Bezüglich der Frage der Voraussehbarkeit sei zugegeben, daß die Angeklagte an die Möglichkeit einer Geburt unter der sogenannten „Glückshaub“ nicht denken konnte, dazu fehlten ihr die notwendigen Kenntnisse. Auch handle es sich hier um einen ziemlich seltenen Vorfall. Wohl aber hatte die Angeklagte, ebenso ihre Mutter, die Vorstellung, daß eine Geburt ohne jede Hilfe einer sachkundigen Person für Mutter und Kind gefährlich werden könne. Das Gericht erkannte auf eine Gefängnisstrafe von 2 Monaten.

Bezüglich der Mutter war die Strafkammer der Ansicht, daß sie ihrer allgemeinen Fürsorgepflicht für ihre schwangere Tochter in keiner Weise genügt habe, jedoch brauchte sie wohl doch nicht am Tage vorher unbedingt zu erkennen, daß die Schmerzen, die die Tochter hatte, beginnende Geburtswehen waren. Zu rügen sei ihr kopfloses Verhalten, als sie von der Tochter gerufen wurde. Doch könne hier eine Kausalität für den Tod des Kindes nicht gesehen werden. Das Gericht sprach die Mutter, ungeachtet ihrer moralischen Mitschuld, frei.

Die Verurteilte erhielt späterhin auf Grund eines Gnadengesuches eine vorläufige Strafaussetzung zugebilligt.

Das Hebammengesetz, das ja, wie erwähnt, es jeder Schwangeren zur Pflicht macht, rechtzeitig eine Hebamme zur Geburt hinzuzuziehen, enthält keine Strafbestimmungen. Es unterscheidet sich hier vom alten österreichischen Recht, das ja eine Geburt ohne Zuziehung eines Arztes oder einer Hebamme oder einer ehrbaren Frau als Übertretung unter Strafe stellt (§§ 338, 340 ÖStGB.).

Das Hebammengesetz ist inzwischen amtlich kommentiert worden³⁾. Es heißt in diesem Kommentar:

Bei der außerordentlichen Bedeutung, die der Gesunderhaltung von Mutter und Kind im Interesse der Leistungsfähigkeit und der Bestanderhaltung des Volkes zukommt, kann es dem Staat nicht gleichgültig sein und unmöglich in das Belieben jeder einzelnen Frau gestellt werden, ob sie die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen bei der Geburt treffen will oder nicht. Im nationalsozialistischen Staat hat die Frau über ihr und ihres Kindes Wohl kein freies Verfügungsrecht, sie hat vielmehr ihrer Familie und der Volksgemeinschaft gegenüber die natürliche Pflicht, alles zu tun, um einen normalen Ablauf der Schwangerschaft zu sichern, sich für ihren Beruf als Mutter gesund zu erhalten und dem neugeborenen Kinde die notwendige Versorgung und Pflege zuteil werden zu lassen. Dazu gehört auch die rechtzeitige Vorsorge für eine zuverlässige Geburtshilfe. Die Erfahrung hat gezeigt, daß in der Vergangenheit leider nicht alle Frauen die notwendige Vorsorge für die Entbindung getroffen und so durch ihre Schuld sich selbst und das Kind nicht nur gefährdet, sondern auch schwer geschädigt, ja ihren und des Kindes Tod verschuldet haben. Die Gründe, die zu der schuldhaften Unterlassung rechtzeitiger Zuziehung einer Hebamme führten, waren häufig im Vergleich zu der dadurch herbeigeführten Gefährdung oder zu der entstandenen Schädigung derart nichtig, daß das Verhalten der Schwangeren und auch teilweise ihrer Angehörigen in höchstem Maße verantwortungslos erscheint. So ist in Einzelfällen trotz geordneter Vermögenslage der Familie aus falscher Sparsamkeit das Leben der Familienmutter und des Kindes aufs Spiel gesetzt oder geopfert worden. Um einer Wiederholung derartiger Fälle vorzubeugen, bringt das Gesetz jetzt jeder Frau die ihr obliegende sittliche Pflicht nochmals mit besonderem Nachdruck zum Bewußtsein, indem es kraft der staatlichen Befehlsgewalt und Autorität vorschreibt, daß eine Schwangere zu ihrer Entbindung rechtzeitig eine Hebamme zuzuziehen hat. Damit wird auch die besondere Verantwortung, die die Schwangere dem Volke, ihrer Familie und dem zu erwartenden Kinde gegenüber trägt, mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht.

Mit Rücksicht auf den vorwiegend sittlichen Charakter der Pflicht zur Heranziehung einer Hebamme hat der Gesetzgeber bewußt von einer Strafbestimmung abgesehen. Es steht zu erwarten, daß der gesetzliche Anspruch der Pflicht allein schon genügen wird, um ihre Erfüllung zu gewährleisten. Den Hebammen, Ärzten und auch den anderen im Gesundheitsdienst tätigen Personen wird es obliegen, alle Frauen auf die gesetzliche Pflicht zur Vorsorge für die Entbindung hinzuweisen und aufklärend zu wirken, um Übertretungen dieser Pflicht vorzubeugen. Es sei aber andererseits noch darauf hingewiesen, daß sich eine Frau durch eine Verletzung dieser Pflicht auch strafbar machen kann, wenn dadurch das Kind zu Schaden kommen sollte.

Unter Berücksichtigung dieser Auffassung des Gesetzgebers wird jetzt die Strafverfolgungsbehörde im Einvernehmen mit dem medizinischen Sachverständigen in allen Fällen, in denen ein Kind bei einer Geburt ohne Hilfe einer Hebamme ums Leben kommt, neben die Frage der vorsätzlichen oder bedingt vorsätzlichen Kindestötung besonders genau zu prüfen haben, ob der Kindesmutter nicht eine fahrlässige Tötung vorzuwerfen ist. Die Gesichtspunkte dieser Prüfung werden davon ausgehen müssen, daß der nationalsozialistische Staat von der werdenden Mutter eine größere aktive und passive Fürsorgepflicht für das zu erwartende Kind verlangt, als dies wohl in früheren Zeiten erwartet wurde. Die Volksmeinung stellt sich hier nach meinen Erfahrungen immer unterschiedlich ein. Wenn ich den oben beschriebenen Fall

³⁾ Zindars-Sauer: Das Hebammengesetz, Berlin 1939.

meinen Hörern vortrage, dann stellen sich die Studenten, gleichgültig ob sie Mediziner oder Juristen sind, zu der Frage der Fürsorgepflicht der werdenden Mutter für das Kind gefühlsmäßig recht verschiedenartig ein. Die einen verlangen von der Mutter nur, daß sie aktiv nichts unternimmt was das Kind gefährdet, die anderen (nicht immer die Mehrzahl) sprechen sich dafür aus, daß die Mutter auch verpflichtet sei, durch positives Handeln für das werdende Kind zu sorgen. Ich habe den Eindruck, daß die öffentliche Meinung hier noch nicht allenthalben eine ganz richtige Einstellung hat, und es scheint mir eine wichtige Aufgabe des Arztes in Verbindung mit den berufenen Organen der NSDAP. zusammen, die künftigen Mütter des Deutschen Volkes auf diese Pflicht noch mehr hinzuweisen. Diese Aufgabe ist bereits durch das Hilfswerk „Mutter und Kind“ in Angriff genommen worden. Selbstverständlich muß auch den künftigen Ärzten die gleiche Auffassung vermittelt werden.

Man könnte nun noch einwenden, daß allzu zahlreiche Bestrafungen die werdenden Mütter nur unsicher machen und daß die Geburtsfreudigkeit der deutschen Frau dadurch beeinträchtigt würde. Diese Befürchtung erscheint mir solange unbegründet, als im Strafrecht ein schlüssiger und strenger Nachweis der Kausalität gefordert wird. Höchstwahrscheinlich wird sich, auch wenn eine schuldhafte Unterlassung der Kindesmutter vorliegt, die Ursächlichkeit zum Tode des Kindes mit genügender Sicherheit medizinisch nicht allzu häufig beweisen lassen und wahrscheinlich (leider) auch vielfach nicht in Fällen, in denen es sich um ein grobes und schwer zu bemessendes Verschulden der Mutter handelt.

Die Verwendung der Todesstrafe in Deutschland seit 1933.

Von Prof. Dr. jur. Graf zu Dohna in Bonn.

A. Die Androhung der Todesstrafe.

I. Die mit dem Tode bedrohten Straftaten.

Bis zum Jahre 1933 war die Todesstrafe angedroht gegen die Verbrechen des Mordes (StGB. § 211), der gefährlichen Verwendung von Sprengstoffen mit voraussehbarer Todesfolge (§ 5 Abs. 3 Ges. v. 9. 6. 1884) und der Veranstaltung eines auf Sklavenraub gerichteten Unternehmens mit Todesfolge (§ 1 Abs. 2 Ges. v. 28. 7. 1895). Seither hat sich der Kreis der mit dem Tode bedrohten Verbrechen nach Maßgabe folgender Bestimmungen erweitert:

1. Die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 bedrohte in Abs. 1 des § 5 mit dem Tode die Verbrechen des Hochverrats (§ 81 a. F.), der Giftbeibringung (§ 229), der Brandstiftung (§ 307), der Explosion (§ 311), der Überschwemmung (§ 312), der Beschädigung von Eisenbahnanlagen (§ 315 Abs. 2 a. F.) und der gemeingefährlichen Vergiftung (§ 324). Dieser Absatz ist mit Rücksicht auf die später erlassenen Gesetze vom 4. 4. 1933 und 4. 4. 1934 wieder aufgehoben worden durch Art. 4 Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs vom 28. 6. 1935. In Geltung aber ist geblieben § 5 Abs. 2, der denjenigen mit dem Tode bedroht, der es unternimmt, den Reichspräsidenten oder ein Mitglied oder einen Kommissar der Reichsregierung oder einer Landesregierung zu töten, der zu einer solchen

Tötung auffordert, sich dazu erbietet, ein solches Erbieten annimmt oder eine solche Tötung mit einem anderen verabredet; ferner denjenigen, der schweren Aufruhr (§ 115 Abs. 2) oder schweren Landfriedensbruch (§ 125 Abs. 2) mit Waffen oder in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken mit einem Bewaffneten begeht; endlich denjenigen, der eine Freiheitsberaubung (§ 239) in der Absicht begeht, sich des der Freiheit Beraubten als Geisel im politischen Kampfe zu bedienen. Außerdem aber sind Zuwiderhandlungen gegen die zur Durchführung der Verordnung erlassenen Anordnungen nach § 4 Abs. 2 der Todesstrafe unterworfen, wenn dadurch der Tod eines Menschen verursacht wurde.

2. Die Verordnung des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung vom 21. 3. 1933 ließ in § 2 Abs. 2 in besonders schweren Fällen die Todesstrafe zu. An die Stelle dieser Verordnung ist unter dem 20. 12. 1934 das Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiuniformen getreten, dessen § 3 mit geringfügigen Abweichungen gegenüber dem früheren § 2 seither bestimmt:

Wer bei der Begehung oder Androhung einer strafbaren Handlung eine Uniform oder ein Abzeichen der NSDAP. oder ihrer Gliederungen trägt oder mit sich führt, ohne dazu als Mitglied der NSDAP. oder ihrer Gliederungen berechtigt zu sein, wird mit Zuchthaus, in leichteren Fällen mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Wer die Tat in der Absicht begeht, einen Aufruhr oder in der Bevölkerung Angst oder Schrecken zu erregen, oder dem deutschen Reich außenpolitische Schwierigkeiten zu bereiten, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren oder mit lebenslangem Zuchthaus bestraft. In besonders schweren Fällen kann auf Todesstrafe erkannt werden.

Nach diesen Vorschriften kann ein Deutscher auch dann verfolgt werden, wenn er die Tat im Ausland begangen hat.

3. Das Gesetz zur Abwehr politischer Gewalttaten vom 4. 4. 1933 ließ Verurteilung zum Tode in allen Fällen gemeingefährlichen Gebrauchs von Sprengstoffen zu (§ 5 Abs. 1 u. 2 Ges. v. 9. 6. 1884); weiterhin, wenn ein öffentlichen Zwecken dienendes Bauwerk in Brand gesetzt oder gesprengt oder eine Inbrandsetzung oder Sprengung in der Absicht begangen war, in der Bevölkerung Angst oder Schrecken zu erregen (Modalitäten der §§ 306, 307, 308, 311); endlich, wenn ein Verbrechen der durch den Erfolg qualifizierten Giftbeibringung, der Überschwemmung, der durch den Erfolg qualifizierten Eisenbahntransportgefährdung oder der gemeingefährlichen Vergiftung (§§ 229 Abs. 2, 312, 315 Abs. 2 a. F. 324) begangen war.

4. Das Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13. 10. 1933 bedrohte mit dem Tode denjenigen, der es unternimmt, einen Richter oder einen Staatsanwalt oder einen mit Aufgaben der politischen, Kriminal-, Bahn-, Forst-, Schutz- oder Sicherheitspolizei oder des Vollzugs von Strafen oder Maßregeln der Sicherung und Besserung betrauten Beamten oder einen Angehörigen der Wehrmacht oder der Sturmabteilungen oder der Schutzstaffeln der NSDAP., einen Amtswalter der NSDAP. oder einen Angehörigen des Stahlhelms oder des Luftsportverbandes aus politischen Beweggründen oder wegen ihrer amtlichen oder dienstlichen Tätigkeit zu töten, oder der zu einer solchen Tötung auffordert, sich erbietet, ein solches Erbieten annimmt oder eine solche Tötung mit einem anderen verabredet; in gleichen denjenigen,

der es unternimmt, einen Schöffen oder Geschworenen oder einen Zeugen oder Sachverständigen wegen einer von ihm in Erfüllung seiner Zeugen- oder Sachverständigenpflicht gemachten Bekundung zu töten, der zu einer solchen Tötung auffordert, sich erbietet, ein solches Erbieten annimmt oder eine solche Tötung mit einem anderen verabredet.

5. Das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. 4. 1934 bedrohte mit dem Tode die Verbrechen des Hochverrats (§§ 80, 81, 82, 83) und Landesverrats (§§ 89, 90, 90g, 91, 91a, 91b).

6. Das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs vom 28. 6. 1935 setzte Todesstrafe auf die schwere Wehrmittelbeschädigung (§ 143a Abs. 3 a. F.); gleichzeitig erhielt der Tatbestand der Eisenbahntransportgeföhrung (§ 315) eine veränderte Fassung, nach der die Todesstrafe in besonders schweren Fällen nunmehr allgemein zur Verfügung steht.

7. Durch Gesetz vom 22. 6. 1936 wurde dem Strafgesetzbuch der § 239a eingefügt, der denjenigen mit der Todesstrafe belegt, der in Erpressungsabsicht ein fremdes Kind (unter 18 Jahren) durch List, Drohung oder Gewalt entführt oder sonst der Freiheit beraubt.

8. Das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs vom 2. 7. 1936 bedrohte die Nichtanzeige des Vorhabens todeswürdiger Verbrechen mit dem Tode und gab dem Tatbestand der Wehrmittelbeschädigung eine veränderte Fassung.

9. Das Gesetz vom 1. 12. 1936 prägte einen besonderen Tatbestand der Wirtschaftssabotage und stellte seine Verwirklichung unter Todesstrafe. Sein § 1 lautet:

Ein deutscher Staatsangehöriger, der wissentlich und gewissenlos aus grobem Eigennutz oder aus anderen niederen Beweggründen den gesetzlichen Bestimmungen zuwider Vermögen nach dem Ausland verschiebt oder im Ausland stehen läßt und damit der deutschen Wirtschaft schweren Schaden zufügt, wird mit dem Tode bestraft. Sein Vermögen wird eingezogen. Der Täter ist auch strafbar, wenn er die Tat im Ausland begangen hat.

10. Nach Gesetz vom 22. 6. 1938 verfällt der Todesstrafe endlich derjenige, der in räuberischer Absicht eine Autofalle stellt.

Das Gesetz vom 28. 6. 1935 trat mit Wirkung vom 1. 9., das Gesetz vom 22. 6. 1936 mit Rückwirkung auf den 1. 6., das Gesetz vom 2. 7. 1936 mit Wirkung vom 5. 7., das Gesetz vom 1. 12. 1936 mit Wirkung vom 4. 12., das Gesetz vom 22. 6. 1938 mit Rückwirkung auf den 1. 6. 1936 in Kraft.

Die die Todesstrafe androhenden Sonderbestimmungen des Militärstrafgesetzbuchs kommen für den hier in Betracht gezogenen Zeitraum nicht in Frage, weil sie nur in Kriegszeiten Geltung beanspruchen.

II. Die Form der Androhung der Todesstrafe.

Fast bedeutsamer noch, als die Vermehrung der Zahl der mit dem Tode bedrohten Verbrechen, ist die Art und Weise, in der von dieser Strafdrohung Gebrauch gemacht wird. In den drei Fällen, in denen bis zum Jahre 1933 die Todesstrafe vorgesehen war, waren die gesetzlichen Merkmale genau angegeben, die verwirklicht sein mußten, wenn diese Rechtsfolge eintreten sollte; und waren sie gegeben, so fand diese Strafe Anwendung, ohne daß es noch einer Strafzumessungstätigkeit des Richters bedurfte: er war auf die Verurteilung

zum Tode angewiesen. Der Sinn dieser Regelung war der, dem Richter die Verantwortung für die Entscheidung abzunehmen und sie auf dem Gesetzgeber ruhen zu lassen. Darin allein konnte die im übrigen so wenig befriedigende Unterscheidung von Mord und Totschlag eine gewisse Rechtfertigung finden. Jenes mit Recht stark befehdete Merkmal der Überlegung, durch das die todeswürdige Tötung ausgezeichnet war, und einstweilen noch ist, hatte nur den einen Sinn, eine scharfe begriffliche Trennung durchzuführen und dem Richter eindeutig anzugeben, wann auf Todesstrafe, wann auf Zuchthausstrafe zu erkennen sei.

Dieser Standpunkt ist heute aufgegeben. Zwar finden sich auch seither Tatbestände, deren Verwirklichung die Todesstrafe als absolute Rechtsfolge nach sich zieht. Sie sind enthalten in den Gesetzen gegen erpresserischen Kindesraub, gegen Wirtschaftssabotage und gegen Straßenraub mittels Autofallen.

Im Strafgesetzbuch gehört hierher neben § 211 und dem schon eben erwähnten § 239a nur noch § 91 Abs. 1:

Wer mit dem Vorsatz, einen Krieg oder Zwangsmaßregeln gegen das Reich oder andere schwere Nachteile für das Reich herbeizuführen, zu einer ausländischen Regierung oder zu jemand, der für eine ausländische Regierung tätig ist, in Beziehungen tritt, wird mit dem Tode bestraft.

In prinzipiell bedeutsamem Gegensatz zu diesen Paragraphen stehen diejenigen, die die letzte Entscheidung über die Art der zu verhängenden Unrechtsfolge dem Richter zuweisen. Sie lassen sich in drei Gruppen sondern. Entweder droht das Gesetz an erster Stelle die Todesstrafe an, gestattet aber, statt ihrer auf Freiheitsstrafe zu erkennen, wenn (sei es benannte, sei es unbenannte) Milderungsgründe gegeben sind; so in §§ 80/84, 89, 90g StGB., § 4 VO. vom 28. 2. 1933. Oder das Gesetz stellt dem Richter von vornherein Todesstrafe und Freiheitsstrafe zur Wahl; so in §§ 81, 82, 83 Abs. 3, 90 91a, 91b StGB., § 5 VO. vom 28. 2. 1933, § 1 VO. vom 4. 4. 1933, § 1 VO. vom 13. 10. 1933. Oder endlich das Gesetz droht primär eine Freiheitsstrafe an, stellt aber für besonders schwere Fälle die Todesstrafe zur Verfügung; so in §§ 139 Abs. 2, 143a Abs. 4, 15 Abs. 1 Satz 2 StGB., § 3 Abs. 2 Satz 2 Ges. vom 20. 12. 1934.

III. Die Ausweitung der Tatbestände.

Daß die Zulässigkeit analoger Rechtsanwendung auch für solche Gesetze gilt, welche die Todesstrafe androhen, unterliegt keinem Zweifel. Die Neuerung ist, soweit ich sehe, bisher nur für das Autofallengesetz akut geworden, hat hier aber schon sehr bald und in sehr weitem Ausmaß Bedeutung gewonnen. Daß der Gesetzgeber sich hier, wie *Rietzsch* in seiner Besprechung der Entscheidung des Sondergerichts Mannheim vom 19. 11. 1938 (Deutsche Justiz S. 1995) sagt, eines Bildes bedient hat und die Auslegung dem folgen muß; daß er sich zu einer Tatbestandsfassung entschlossen hat, von der *Frhr. v. Gemmingen* (Deutsches Strafrecht 1939 S. 16) urteilt, daß sie „in ihrer lapidaren Form zweifellos eindrucksvoll, aber, wie ich meinen möchte, ebenso zweifellos nicht erschöpfend ist“, stellt den Richter vor eine äußerst schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe, auf deren Besonderheit im gegenwärtigen Zusammenhang nicht näher einzugehen ist. Schon heute darf indessen als übereinstimmende Auffassung der Praxis angesprochen werden, was in seiner Entscheidung vom 3. 1. 1939 (Deutsche Justiz S. 101) das Reichsgericht

(an das der Fall noch von einem Schwurgericht herangetragen worden war) dahin präzisiert: es mache „keinen grundsätzlichen Unterschied, ob von der Falle das Fahrzeug selbst — die Kräfte, die seine Fortbewegung bewirken — oder der Fahrer betroffen werden soll, der diese Kräfte wirksam werden läßt“; und was zur selben Zeit *Freisler* (Deutsche Justiz 1939 S. 36) in die Worte kleidet: „Autofalle ist nicht nur das mechanisch wirkende Hindernis, ist vielmehr besonders das auf psychologische Erwägungen gestützte, auf psychische Wirkung berechnete Täuschungsmanöver“. Ob man zur Erzielung dieses Ergebnisses des § 2 benötigt oder es auf dem Wege der Auslegung gewinnen zu können vermeint, ist demgegenüber eine Frage von sekundärer Bedeutung. Sobald aber die Falle gestellt ist, ist das Verbrechen vollendet.

Dagegen muß es für schlechterdings unzulässig erklärt werden, die in diesem Gesetze statuierte Todesstrafe auf Handlungen zu übertragen, die zwar die Merkmale des objektiven Tatbestandes aufweisen, aber nicht in räuberischer Absicht vorgenommen worden sind. Es ist nun einmal der ganz eindeutig bekundete Grundgedanke des Gesetzes vom 22. 6. 1938 gewesen, eine besonders gefährliche Art des Straßenraubs, welche durch unsere heutigen Verkehrsverhältnisse begünstigt wird, mit unnachsichtlicher Strenge zu ahnden, um zu verhindern, daß das gegebene Vorbild Nachahmung findet und das Unwesen epidemischen Charakters annimmt. Unter dem Gesichtspunkt der Strafwürdigkeit steht die entsprechende Tat desjenigen, der sie begeht in der Absicht zu morden oder seinen geschlechtlichen Begierden zu frönen, gewiß auf gleicher Stufe. Typologisch ist sie etwas völlig anderes, und auf einen ganz bestimmten Tätertypus ist das Gesetz zugeschnitten. Nur er ist überdies der Gefahr der Ansteckung ausgesetzt.

Freilich läßt eine Regelung, nach der das Leben verwirkt hat, wer in einer bestimmt qualifizierten Art einen Raub vorbereitet, dagegen mit dem Leben davonkommt, wer in gleicher Art einen Mord oder eine Notzucht vorbereitet, das Ebenmaß vermissen. Sie kann deshalb doch sinnvoll sein; und selbst, wenn sie es nicht wäre, so würde es doch nicht mehr in den Funktionsbereich des richterlichen Amtes fallen, dieses Ebenmaß dadurch herzustellen, daß nun ein jeder zum Tode verurteilt wird, der eine Autofalle stellt zu einem Zweck, der ebenso strafwürdig erscheint wie der Raub. Noch hat kein Gericht diesen Schritt getan, und es ist dringend zu wünschen, daß es auch fernerhin nicht geschieht: nicht um der schönen Augen der Verbrecher willen, denen es sich nicht verlohnte eine Träne nachzuweinen; sondern um des hohen und unverzichtbaren Wertes willen, den eine Justiz verkörpert, die treu und gehorsam die Schranken achtet, die das Gesetz aufgerichtet hat. Dem Gesetzgeber aber, nicht dem Richter kommt es zu, zu bestimmen, welche Verbrechen des Todes würdig sind. Es sind die, welche ausdrücklich von ihm mit der Todesstrafe bedroht sind, und jene, auf die der Grundgedanke eines mit solcher Strafdrohung versehenen Gesetzes zutrifft. Dieser Gesetzeswille bedarf unbedingter Respektierung.

B. Die Verurteilung zum Tode.

I. Die mit der Aburteilung betrauten Gerichte.

Für die mit dem Tode bedrohten Verbrechen sind die Schwurgerichte zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs oder der Sondergerichte begründet ist.

1. Bis zum Erlaß des Gesetzes vom 24. 4. 1934 war gemäß § 134 GVG. das Reichsgericht zuständig zur Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz. in Sachen des Hoch- und des Landesverrats gegen das Reich. An seine Stelle ist der durch Art. III des genannten Gesetzes begründete Volksgerichtshof getreten (Art. IX). Von den mit dem Tode bedrohten Delikten umfaßte er zunächst gemäß § 3 außer den Fällen des Hoch- und Landesverrats nur noch die in § 5 Abs. 2 Z. 1 der Verordnung vom 28. 2. 1933 aufgeführten Verbrechen. Seine Zuständigkeit ist dann später ausgedehnt worden: durch Gesetz zur Änderung von Vorschr. des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28. 6. 1935 Art. 8 Z. 3 auf die Fälle schwerer Wehrmittelbeschädigung (§ 143a); durch Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs vom 2. 7. 1936 Art. 3 auf die Fälle der unterlassenen Anzeige (§ 139), soweit es sich um das Vorhaben eines zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs gehörigen Verbrechens handelt; durch Gesetz vom 1. 12. 1936 auf das Verbrechen der Wirtschaftssabotage.

2. Die Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten vom 21. 3. 1933 erklärte in § 2 diese Gerichte für zuständig für die in der Verordnung vom 28. 2. 1933 (oben A I 1) und für die in der Verordnung vom 21. 3. 1933 (oben A I 2) bezeichneten Straftaten. An die Stelle der zuletzt genannten Verordnung trat mit Wirkung vom 30. 12. das Gesetz vom 20. 12. 1934; und die am gleichen Tage erlassene Verordnung über die Zuständigkeit der Sondergerichte stellte deren Zuständigkeit auf die in jenem Gesetz bezeichneten Straftaten um. Weiterhin wurden die Sondergerichte für zuständig erklärt: durch Gesetz vom 4. 4. 1933 (oben A I 3) in § 2 für die in § 1 dieses Gesetzes und für einige weitere im Sprengstoffgesetz umschriebene Verbrechenstatbestände, von denen hier nur der des § 5 Abs. 3 interessiert; durch Gesetz vom 13. 10. 1933 (oben A I 4) in § 3 für die in diesem Gesetz aufgeführten Straftaten; durch Gesetz vom 28. 6. 1935 (oben B I 1) in Art. 8 Z. 4 für das Verbrechen des § 315 Abs. 1 Satz 2 StGB.

3. Die hiermit umschriebenen Zuständigkeiten sind indessen keine ausschließlichen. Es kann vielmehr unter Umständen nach der einen wie nach der anderen Richtung eine Verschiebung der Zuständigkeit stattfinden. Der Volksgerichtshof kann bei den Verbrechen der Vorbereitung des Hochverrats gemäß §§ 82, 83 StGB. (aber nur bei diesen und bei einigen, hier nicht zu berücksichtigenden Vergehen des Landesverrats) die Sache an das örtlich zuständige Oberlandesgericht abgeben (Gesetz v. 24. 4. 1934 Art. III § 4). Von seiten der Sondergerichte kann nach dem durch eine Verordnung vom 6. 5. 1933 dem Gesetz vom 21. 3. 1933 eingefügten § 3a sogar hinsichtlich aller ihrer Zuständigkeit unterworfenen Straftaten Abgabe an die ordentlichen Gerichte erfolgen, wenn die alsbaldige Aburteilung der Tat für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder für die Staatssicherheit von minderer Bedeutung oder der Täter ein Jugendlicher ist. — Umgekehrt kann nach Art. I der Verordnung über die Erweiterung der Zuständigkeit der Sondergerichte vom 20. 11. 1938 bei Verbrechen, die an sich zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehören, die Anklagebehörde Anklage vor dem Sondergericht erheben, wenn sie der Auffassung ist, daß mit Rücksicht auf die Schwere oder Verwerflichkeit der Tat oder die in der Öffentlichkeit hervorgerufene Erregung die sofortige Aburteilung durch das Sondergericht geboten ist.

Zur Entlastung des Volksgerichtshofs sind also, wie früher zur Entlastung des Reichsgerichts in seiner einzinstanzlichen Funktion, die Oberlandes-

gerichte berufen. Dagegen treten an die Stelle der Sondergerichte, wenn auf ihre Einsetzung verzichtet werden kann, die ordentlicher Weise zuständigen, also in Kapitalsachen die Schwurgerichte. Die Abgabe erfolgt hier wie dort entweder schon vor der Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft oder im Verfolg eines von ihr bei Einreichung der Anklageschrift gestellten Antrags durch das Gericht. In den zum ordentlichen Verfahren verwiesenen Sachen bedarf es alsdann der Einreichung einer neuen Anklageschrift.

Soweit sich die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs mit derjenigen der Sondergerichte überschneidet, was namentlich im Umfang des § 5 Abs. 2 Z. 1 der Verordnung vom 28. 2. 1933 der Fall ist, geht diejenige des VGH. vor (Verordnung über die Bildung von Sondergerichten vom 21. 3. 1933 § 2 u. a.).

4. Für die der Militärstrafgerichtsbarkeit unterworfenen Personen fungiert im gesamten Umfang der Zuständigkeit des Volksgerichtshofs mit Ausnahme des Verbrechens der Wirtschaftssabotage das Reichskriegsgericht in erster und letzter Instanz (§ 55 MStGO.). Im übrigen sind (gemäß § 25) die mit fünf Richtern besetzten Kriegsgerichte zuständig.

II. Die Ausgestaltung des Verfahrens.

Das Verfahren vor dem Volksgerichtshof und vor den Sondergerichten fällt, was die Zusammensetzung der Richterbänke und die Prozedurformen anbelangt, aus dem gewöhnlichen Rahmen einigermaßen heraus. Namentlich bildet die „Einzinstanzlichkeit“ ein gemeinsames und in die Augen springendes Merkmal. Es darf aber um dieser Übereinstimmung willen doch nicht übersehen werden, daß das eine und das andere völlig heterogenen Zwecken zu dienen berufen ist. Handelt es sich dort um die zuverlässige Sicherung des Staates gegen gefährliche Angriffe auf seinen Bestand und auf die Lenker seiner Geschicke, so hier um die Bereitstellung einer Justiz, die zu raschem Zugriff befähigt ist gegenüber Verbrechern, deren Taten den Rechtsfrieden dadurch besonders stark gefährden, daß sie in der Bevölkerung Angst und Schrecken hervorzurufen geeignet sind.

So liegt dort in der besonderen Qualifikation der zur Rechtsprechung berufenen Organe, hier in der Ermöglichung beschleunigter Aburteilung das kennzeichnende Merkmal; der Fortfall aller Anfechtungsmittel bildet dort die natürliche Folge der Einzigartigkeit des zur Fällung des Urteilspruchs berufenen Tribunals, hier das unverzichtbare Mittel, die Sühne so unmittelbar wie möglich auf die Tat folgen zu lassen. Es handelt sich deshalb auch beim Volksgerichtshof um eine als ständig gedachte Einrichtung, während von den Sondergerichten erwartet werden darf, daß sie mit dem Eintritt voller Stabilisierung und Befriedung der politischen Verhältnisse wieder in Fortfall kommen. Jener wurde darum durch Gesetz vom 18. 4. 1936 zum ordentlichen Gericht erklärt, diese aber sind und heißen eben Sondergerichte.

Die Mitglieder des Volksgerichtshofs werden vom Führer und Reichskanzler auf die Dauer von fünf Jahren ernannt. Die Richterbank ist in der Hauptverhandlung mit fünf Richtern besetzt, von denen der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied die Befähigung zum Richteramt besitzen müssen, während im übrigen für die Auswahl der Beisitzer der Gesichtspunkt ihrer besonderen Vertrautheit mit den treibenden Kräften der politischen Umsturzbestrebungen als maßgeblicher gedacht ist. Die Sondergerichte werden für den Bezirk eines Oberlandesgerichts gebildet. Ihren jeweiligen Sitz bestimmt die Reichsjustizverwaltung. Sie bestehen ausschließlich aus ständig angestellten Richtern des

Bezirks, für den sie bestellt sind. Die Berufung ihrer Mitglieder erfolgt durch das Präsidium des örtlich zuständigen Landgerichts. Sie entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

Das Eröffnungsverfahren ist unter Vorwegnahme künftig allgemein vorgesehener Regelung gestrichen. Im Verfahren vor den Sondergerichten entfällt auch die Voruntersuchung grundsätzlich; sie wäre mit der intendierten Beschleunigung des Verfahrens unverträglich. Ihr dient weiter die Verkürzung der Ladungsfristen, die bis auf 24 Stunden heruntergehen kann. Hier wie dort sind die ergangenen Entscheidungen endgültig. Doch ist im Verfahren vor den Sondergerichten die Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten insoweit erleichtert, als sie auch dann stattfindet, wenn Umstände vorliegen, die es notwendig erscheinen lassen, die Sache im ordentlichen Verfahren nachzuprüfen. Die neue Hauptverhandlung findet alsdann vor dem zuständigen ordentlichen Gericht statt.

Die Blitzartigkeit, mit der nach einem Ausdruck von *Freisler* (Deutsche Justiz 1938 S. 1859) im Wege des Sonderverfahrens die Sühne der Tat auf dem Fuße zu folgen vermag, bedeutet einen unverkennbaren Vorzug. Beständen gegen eine so summarische Prozedur keinerlei Bedenken, so wäre unerfindlich, warum sie nicht zum ordentlichen Verfahren erhoben würde. Der Grund, warum es nicht geschehen ist und geschehen kann, liegt auf der Hand. Gründlichkeit der Schuldfeststellung und Schnelligkeit der Aburteilung sind unvereinbare Ideale. Zwischen ihnen den richtigen Ausgleich zu schaffen, darin besteht die schwierige Aufgabe des Gesetzgebers. Angesichts der tiefgehenden Beunruhigung, die durch gewisse Arten von Straftaten und gewisse Methoden ihrer Begehung in der Bevölkerung hervorgerufen wird, hat der Gesetzgeber geglaubt, auf einige retardierende Kautelen der ordentlichen Justiz verzichten zu können, um dadurch zwei Wirkungen zu erzielen: verstärkte Abschreckung auf seiten potentieller Täter, Festigung des Vertrauens auf den staatlichen Rechtsschutz auf seiten der potentiellen Opfer solcher Taten. Aber gerade der Ernst und die Schwere der letzteren, die den Anlaß bieten, die Abwehr zu beschleunigen, erhöhen auch das Risiko, das die Justiz läuft; denn es geht dabei regelmäßig um hohen Einsatz, häufig, wie wir gesehen haben, um das Leben der Angeklagten. Derselbe Grund, der zu größter Eile mahnt, mahnt gleichzeitig zu größtmöglicher Sorgfalt.

Es ist von maßgeblicher Seite versichert worden, daß der Staat sich durch Wunsch und Wille rücksichtsloser Bekämpfung des Gangsterwesens nicht ablenken lassen wird von seiner heiligen Pflicht, Gerechtigkeit zu üben. So schreibt *Freisler* a. a. O.: „Natürlich ändert sich nichts an der Selbstverständlichkeit, daß die Strafe nur den sicher Schuldigen treffen darf. In zweifelhaften Fällen wird sie (die Verurteilung von 1938 nämlich) daher nicht zur Anwendung kommen, wenn dadurch die volle Aufklärung, die Gerechtigkeit der Entscheidung, die Treffsicherheit der Rechtspflege gefährdet würde“. Und als selbstverständliche Voraussetzung für die Anwendung des Sonderverfahrens wird die einwandfreie Schuldfeststellung auch von *Pfundner-Neubert* behandelt, wo es in der Einführung zur Verordnung von 1938 heißt: „Rechtsmittel wollen Garantien für einen gerechten Spruch sein. Handelt es sich jedoch um Verbrechen von besonders schwerer Art und ist der Sachverhalt auf Grund eines Geständnisses oder auf andere Art einwandfrei geklärt, so ist schwerlich einzusehen, weshalb zur Erzielung eines gerechten Urteils in diesen Fällen nicht eine Instanz ausreichen sollte“. Indessen ist von diesem Erforder-

nis der ‚Liquidität‘ des der Sühne bedürftigen Falls weder in dem durch Verordnung vom 6. 5. eingefügten § 3a der Verordnung vom 21. 3. 1933, noch in Art. I der Verordnung vom 20. 11. 1938 die Rede. Beide stellen ausschließlich auf die Frage ab, ob mit Rücksicht auf den Charakter der Tat die alsbaldige Aburteilung erforderlich oder entbehrlich erscheint. Der ergänzende Gesichtspunkt ist der internen Sphäre der behördlichen Anweisung überlassen worden.

III. Die statistischen Ergebnisse.

Die Reichskriminalistik verzeichnet für

1932	1933	1934	1935	1936	1937	1938
52	78	98	89	66	54	68

Verurteilungen zu Todesstrafe.

In diesen Zahlen sind seit 1934 nicht mehr enthalten:

- Die Verurteilungen wegen solcher Verbrechen, die zur Zuständigkeit des am 24. April 1934 eingesetzten Volksgerichtshofs gehören;
- mit Rücksicht auf die seit dem 1. Jan. 1934 erneut in Tätigkeit getretenen Militärgerichte die Verurteilungen von Wehrmichtsangehörigen.

Nach einer mir auf Anfrage dankenswerterweise erteilten amtlichen Auskunft sind vom Volksgerichtshof ausgesprochen worden

1934	1935	1936	1937	1938	Todesurteile ¹⁾
4	9	10	32	17	

Die entsprechenden Ziffern des Reichskriegsgerichts vermochte ich nicht zu ermitteln. Ohne die Todesurteile dieses Gerichts sind also für die Jahre 1933—1938 525 Todesurteile statistisch ausgewiesen.

Die von den Schwurgerichten erlassenen Todesurteile ergingen fast ausschließlich wegen Mordes; daneben figuriert ein vereinzelt gebliebener Fall erpresserischen Kindesraubs. Die von den Sondergerichten verhängten Todesstrafen stützen sich überwiegend auf das Gesetz vom 13. Okt. 1933; seit dem vorigen Jahre treten hinzu die Verurteilungen wegen Straßenraubs mittels Autofallen, deren ich bis zum 1. April 1939 acht Fälle zählen konnte.

Die vorstehenden Zahlen seien schließlich noch ergänzt durch die Statistik der im Deutschen Reich von 1932—1936 vollzogenen Hinrichtungen:

Statistik der Hinrichtungen 1932—1936.

(Entnommen dem Stat. Jahrbuch f. das Deutsche Reich; Statistik der Todesursachen: 1934 S. 42; 1935 S. 48; 1936 S. 52; 1937 54; 1938 S. 58).

	Männer							Frauen					
	Gesamt	Im Alter von					70 u. mehr Jahr.	Gesamt	Im Alter von				70 u. mehr Jahr
		Gesamt	18-30	30-45	45-60	60-70			18-30	30-45	45-60	60-70	
1932:	3	3	1	2	—	—	—	0	—	—	—	—	—
1933:	64	61	47	13	1	—	—	3	—	1	2	—	—
1934:	152 ¹⁾	149 ¹⁾	59	67	20	—	1	3	2	1	—	—	—
1935:	86	77	36	31	8	2	—	9	2	3	4	—	—
1936:	58	55	28	19	6	1	1	3	—	2	1	—	—

(Abgeschlossen im Mai 1939)

¹⁾ Von diesen 72 Todesurteilen des Volksgerichtshofes sind 66 vollstreckt, 5 begnadigt und 1 durch Wiederaufnahme des Verfahrens erledigt worden.

²⁾ Darunter 77 Fälle (76 Männer, 1 Frau) auf Grund des Gesetzes über Maßnahmen der Staatsnotwehr vom 3. Juli 1934 (anlässlich des sog. Röhm-Putsches).

³⁾ Alter unbekannt in 2 Fällen.

Sprechsaal.

Nochmals zur Frage des Jugendarrestes.

Von Hermann Schmidhäuser, Vorstand des Jugendgefängnisses Heilbronn.

Professor Dr. med. *Villinger* hat oben in Heft 7 S. 305 ff. dieser Monatschrift zu meinem auf Seite 257 ff. daselbst abgedruckten Vortrag, den ich vor dem Jugendrechtsausschuß der Akademie für Deutsches Recht über den Jugendarrest hielt, Einwände allgemeiner Art erhoben, die die von mir vorgeschlagene Art der Durchführung des Jugendarrestes vom ärztlichen Standpunkt aus einer Kritik unterziehen. Auf solche Einwände allgemeiner Art hat schon 1937 in dieser Zeitschrift (Jhg. 28 S. 257 ff.) Professor Dr. med. *Gregor* hingewiesen. Seine Erfahrungen, wie er sie nicht zuletzt auch am Jugendgefängnis Heilbronn sammeln konnte, habe ich bereits bei meinen Vorschlägen vor dem Jugendrechtsausschuß mit berücksichtigt. Seine Ansicht geht aber, entsprechend meinen eigenen über 15 Jahre zurückreichenden Erfahrungen mit jungen Gefangenen dahin, daß die von ihm angeführten Schädigungen doch wohl nur bei längerer Arreststrafe zu erwarten sind. Ich habe als Höchstmaß des Jugendarrestes 4 Wochen vorgeschlagen, indem ich vor allem berücksichtigt, daß die Spanne zwischen diesem Höchstmaß des Jugendarrestes und dem vorgeschlagenen Mindestmaß der Gefängnisstrafe mit 3 Monaten nicht zu groß sein darf. Dieses Höchstmaß soll aber im übrigen auch nur Anwendung finden bei jungen Rechtsbrechern, bei denen der Richter eine besonders empfindliche Abschreckung für notwendig erachtet und die zugleich psychisch und physisch nach dem Urteil des ja in jedem Fall zur Untersuchung herangezogenen Arztes den Jugendarrest in dieser Höhe ohne Schaden zu ertragen vermögen. Es werden das, wie sicher angenommen werden kann für den Fall der Einführung des Jugendarrestes, Ausnahmefälle bleiben, so daß man wohl ohne Herabsetzung der Höchstgrenze dieses Arrestes auf 3 Wochen, es bei 4 Wochen als Höchstgrenze wohl belassen könnte. Die Regel werden, zum mindesten bei den eigentlichen Jugendlichen, doch nur wenige Tage oder doch in der überwiegenden Mehrzahl nicht mehr als 1 Woche Jugendarrest in der Praxis bilden. Nicht selten wird auch der Wochenendarrest, der die besonderen Nachteile, die für den jungen Rechtsbrecher aus einer Unterbrechung seiner Arbeit oder seines Berufes erwachsen könnten, möglichst ausschalten will, Anwendung finden. Bei Durchführung dieses Wochenendarrestes wird man zweifellos noch weniger als bei dem Dauerarrest Schädigungen zu besorgen haben.

Der normale Jugendliche wird aber auch — das ist auch die Ansicht *Gregors* — die beim Vollzug des Jugendarrestes in Frage kommenden Schädigungen anstandslos überwinden können. Das beweist ohne weiteres schon die mit dem Vollzug der Arreststrafe als Disziplinarmittel, der ja der Jugendarrest in seiner praktischen Durchführung möglichst angeglichen werden soll, gemachte Erfahrung.

Die Ausführungen von *Villinger* gehen vor allem aber insofern fehl, als er unterstellt, daß die psychisch Normalen unter den jugendlichen Rechtsbrechern nicht sehr zahlreich seien und bestimmt nicht mehr als 25—30% ausmachten. Das ist auf alle Fälle hinsichtlich der für einen Jugendarrest in Frage kommenden jungen Rechtsbrecher unrichtig. Im Jugendgefängnis Heilbronn wird jede Aufnahme von *Gregor* untersucht. Auf Grund dieser Untersuchungen

konnte er aber den von *Villinger* angegebenen Prozentsatz auch nicht annähernd ermitteln. Vermutlich beruht *Villingers* Unterstellung nicht auf den Erfahrungen des Gefängnisarztes, sondern des gerichtlichen Sachverständigen. Dieser hat aber vorwiegend psychisch Auffällige zu untersuchen und kommt mit der überwiegenden Mehrzahl der für den Jugendarrest vorwiegend in Frage kommenden psychisch Normalen kaum in Berührung. Eine solche Häufung von pathologischen Elementen, wie sie *Villinger* angibt, besteht nach den Erfahrungen von *Gregor* nur bei Schwerekriminalen, für die der Jugendarrest überhaupt nicht in Frage kommt. Beim Gesamtbestand des Jugendgefängnisses Heilbronn wird der Prozentsatz der Normalen von *Gregor* auf 60% veranschlagt. Für die kurzfristigen, d. h. die heute noch bis zu 3 Monaten Gefängnis Verurteilten, die das Hauptkontingent für den Jugendarrest bilden werden, beträgt nach *Gregors* Urteil die Zahl der Normalen 75—80%. Die Kernfrage, wie den beim Vollzug des Jugendarrestes in Betracht kommenden physischen und psychischen Störungen zu begegnen ist, kann nur aus der Gefängnispraxis beantwortet werden. Nach dieser genügen aber die von mir angeführten Sicherungen der ärztlichen Mitwirkung und Überwachung, wobei ja dem Arzt auch überlassen bleibt, im Einzelfall notwendige Milderungen des Vollzugs vorzuschlagen, durchaus, um körperlichen und seelischen Störungen vorzubeugen.

Ein Mustergefängnisplan des 18. Jahrhunderts.

Von Dipl.-Ing. Hans Pfeiffer in Wuppertal-Barmen.

Die Planung eines Mustergefängnisses, eine der immer wiederkehrenden tragikomischen Verlockungen des menschlichen Geistes, hat auch die Architekturschriftsteller des 17. und 18. Jahrhunderts beschäftigt. Den bereits in meiner Arbeit über die Geschichte neuzeitlicher Gefängnisbauten erwähnten Versuchen sei im folgenden das Werk *Leonhard Christoph Sturms* hinzugefügt¹⁾.

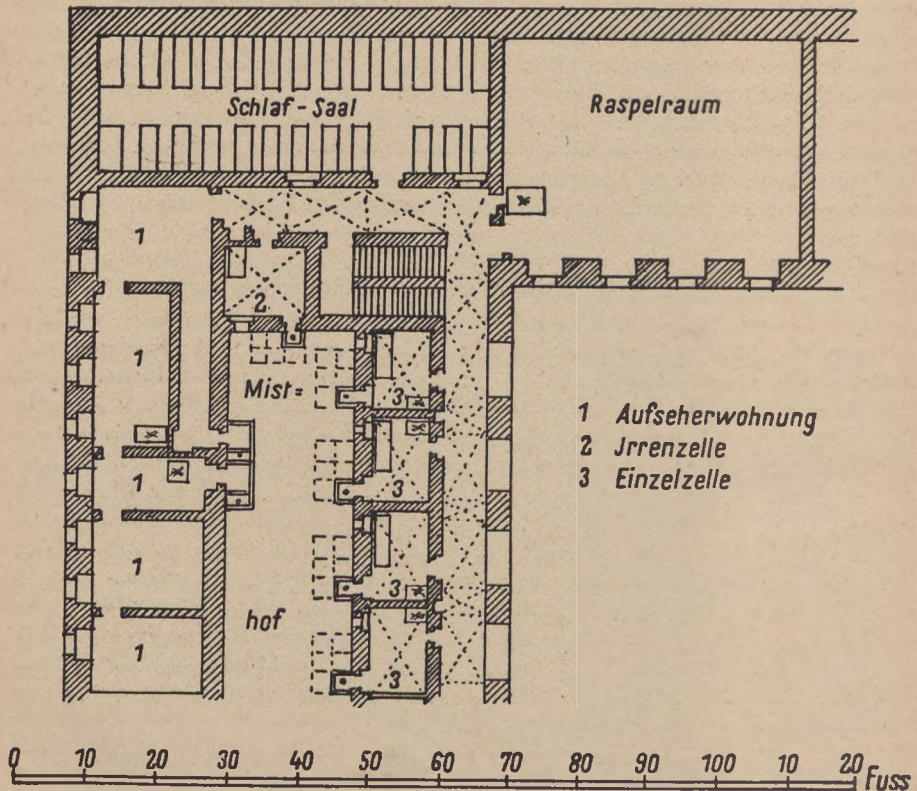
In mehrjähriger Folge gab *Sturm* um 1720 in Augsburg eine Neuauflage der bereits im 17. Jahrhundert erschienenen „*Architectura civilis*“ von *Goldmann* heraus. Der uns beschäftigende Gefängnisplan findet sich in der „vollständigen Anweisung allerhand öffentliche Zucht- und Liebesgebäude als hohe und niedrige Schulen, Ritterakademien, Waisenhäuser, Spitäler vor Alte und Kranke und endlich besonders also genannte Zuchthäuser und Gefängnisse wohl anzugeben“. Reizvoll an dieser ausführlichen Aufzählung ist für uns Heutige der Zusammenhang, in dem der wissenschaftliche Techniker des 18. Jahrhunderts den Gefängnisbau sah.

Wie der Verfasser angibt, ist er „an unterschiedliche Orte gegangen, um die Gefängnisse ausdrücklich auch in Specie die Zucht- und Spinnhäuser zu besehen“. Er fand jedoch keines, das seinen Vorstellungen entsprochen hätte. Die Hauptmängel der bestehenden Anstalten sah er in einer ungenügenden Heizung, in dem fürchterlichen Zustand der sanitären Verhältnisse und endlich im Fehlen eines geeigneten Raumes für gottesdienstliche Zwecke. Unter Berücksichtigung dieser Hauptgesichtspunkte glaubte er mit seinem Vorschlag „ein Exempel, nicht nur eines vollständigen, sondern auch so viel es meine Wenigkeit zu leisten vermag, eines wohlangegebenen Gefangenenhauses hier vorstellig zu machen“.

¹⁾ Dessen Kenntnis ich einem Hinweis von Herrn Prof. *Mühlenpfordt*, Lübeck, verdanke.

Wie aus dem nebenstehenden Teilgrundriß ersichtlich, ging *Sturm* bei seinem Plan von einer symmetrischen Anlage aus, die mit vier Flügeln einen Innenhof umschloß. Auf zwei Seiten sind die gewölbten Einzelzellen, 8 an der Zahl, angelegt, die gegen den Hof auf einen Laubengang münden, von dem aus sie beheizt werden können. Alle Gefangenen können so die im Hof gehaltene Predigt durch die vergitterte Zellentür hören. Ihre Größe beträgt ungefähr 15,8 cbm, bei einer Grundfläche von 3,15 × 2,4 m. Die Fenster dieser Zellen, 60 cm im Geviert groß, gehen auf den von *Sturm* so genannten

Mustergefängnis von L. Ch. Sturm - 1721.



„Misthof“. Ein rundum fest verschlossener Hof, 5,5 m breit und so lang wie die Zellenreihe, „dahin, wir lassen den Verfasser selbst erklären, der Mist von allen Priveten (Aborten) in freier Luft auf Stroh fällt und alle Wochen weggeführt wird. Solcher Gestalt kann keine sonderlich großer, viel weniger schädlicher Geruch entstehen und mögen doch sechs Gefängnisse (Stockwerke) übereinander kommen“. Die geschilderten Einzelzellen sollen der Unterbringung gesunder Gefangener dienen; die an der Kopfseite des Misthofes neben der Treppe gelegene Isolierzelle dagegen ist für gefährliche Geistesranke bestimmt. Damit haben 96 Mann ihre Unterkunft in Einzelzellen. Außerdem wird noch für 300 weitere Gefangene Platz geschaffen, die tagsüber mit der klassischen Arbeit der früheren Zuchthäuser, dem Brasilholz-

raspeln beschäftigt und nachts in Schlafsälen zu je 25 Mann untergebracht werden sollen. Diese dachte sich der sonst so menschenfreundliche Schöpfer des Planes ganze 2,10 m hoch, mit zwei vergitterten Fenstern nach dem Innenflur; ihre Notdurft sollten die Gefangenen auf den „Misthöfen“ verrichten. In Verbindung mit diesen Räumen finden sich die Wohnung des Aufsehers und Zuchtmeisters, auf der im Plan nicht dargestellten anderen Seite die Küche mit Nebenräumen und der Speisesaal für die Gemeinschaftshäftlinge. „In dem mittleren Stock“, fährt *Sturms* Beschreibung fort, „über diesen Gemächern sind sechs große Kammern, theils vor leichtfertige Buben, theils vor lüderliche Weibsstücker, da sie alle unter mancherlei schwerer Arbeit und Züchtigung gehalten werden“. Im Dachgeschoß endlich sollen kleinere Zimmer abgeteilt werden, „weil sich gemeiniglich auch feiner und angesehener Familien ungerathne Kinder finden, welche die ihrigen in solche Häuser zu stecken gezwungen sind, aber doch nicht gerne wollen den Leuten zu Gesicht kommen lassen“. Daneben können hier auch noch harmlose Geistesranke untergebracht werden, die „doch nicht so gar verwildert sind, daß man sie an Ketten legen müßte“.

Ein nach *Sturms* Plänen ausgeführtes Gefängnis ist nicht bekannt. Ob *L. Ch. Mayr* sie 1755 in Augsburg selbst beim Neubau des Zuchthauses verwertete, ist nicht nachzuweisen. Trotzdem ist die Veröffentlichung in der Geschichte des Gefängniswesens in verschiedener Hinsicht beachtenswert. Die Vereinigung der verschiedenen Arten von Gefangenen, Fürsorgezöglingen, Arbeitshäuslern und Geisteskranken, findet sich seit dem Vorbild von Amsterdam in den meisten Anstalten dieser Art. Im Gegensatz zu *Goldmann* unterstreicht aber *Sturm* ausdrücklich den Strafcharakter der Unterbringung in einem solchen Hause. „Denn was unser *Goldmann* saget, daß die Gefängnisse zur Bewahrung, nicht zur Strafe seien, ist doch so absolute nicht anzunehmen, weil sich *G.* sonst selbst widerspräche, da er die Zucht-, Raspel- und Spinnhäuser selbst zu dem Gefangenhause mit referiert. Also sind auch auf andere Weise, durch Beschimpfung zum Exempel, die Gefängnisse oftmals statt einer Strafe“. Die Freiheitsstrafe, wenigstens für leichtere Vergehen, ist ihm also im Gegensatz zur vorhergehenden Generation bereits ein klarer Begriff. Daneben aber trifft er eine merkwürdige Unterscheidung der noch nicht verurteilten Häftlinge. Denn er fährt fort: „Weiter dienen sie (die Gefängnisse) oftmals zum Zwang, die Wahrheit oder die Bekehrung von bösen Menschen herauszuzwingen. Derowegen kommt niemand in unser Gefangenhause, der in recht genauem Verstand nur bloß in sicherer Verwahrung ohne Straf soll gehalten werden, denn solchen muß durch die Gefängniss nichts an ihrer Existimation und ordinaren Bequemlichkeit des Lebens genommen werden, deswegen bekommen sie ihr gewöhnliches Lager, Speis und Trank in einer reinlichen Stube.“ Im Gegensatz zum 19. Jahrhundert, in dem sich der Unterschied zwischen Untersuchungsgefängnis und Strafanstalt durch die Verwendung des panoptischen Zellenbaues in beiden verwischte, unterscheidet *Sturm* die Verwahrförmern noch genau. Endlich findet sich schon bei *Goldmann-Sturm*, die später von *Vilain* in Gent und von *Howard* in England bevorzugte Anlage der Zellen hinter Laubengängen. „Die Fenster in dem Gefangenhause sollen alle gegen die inwendigen Plätze gerichtet sein und sollen unten und oben (im Erd- und Obergeschoß) Bogenlauben stehen aus bäurischem Werke (Rustikaquadern). Unter den Bögen sollen die Türen sein und darinnen Gegeritter, dadurch man mit den Gefangenen reden könne.“

Von der hohen Warte unseres technischen Jahrhunderts aus gesehen, steht auch *Sturms* Plan in den engen, uns manchmal wunderbarlich anmutenden Grenzen seiner Zeit. Sein „Misthof“, auf dessen Erfindung er so stolz ist, erregt schon in der bloßen Vorstellung unsere empfindlicheren Geruchsnerven. In seiner Gesinnung aber, die ihn das gesamte Gebiet des Bauwesens mit der gleichen Anteilnahme umfassen läßt, beweist er mehr Kultur als die Gegenwart. Für die Entwicklung des Gefängnisbaues jedenfalls möchten wir zum Schlusse wünschen, daß *L. Chr. Sturms* Meinung wieder Allgemeingut würde, wenn er schreibt:

„Die Gefängnisse wohl anzugeben, ist keine Sache, deren sich ein Baumeister zu schämen habe, noch auch eine so leichte Sache, daß sie seiner Betrachtung unwert wäre.“

Neue Gesetzgebung in Schweden über Sicherungsverwahrung, Zwangserziehung, Jugendstrafvollzug, Geldstrafen und Strafregister.

Von Prof. W. Mittermaier in Heidelberg.

Schweden ist unablässig bemüht, sein Strafrecht in weitestem Umfang zu erneuern. Vieles aus dieser Arbeit betrifft auch die Gebiete unserer Monatsschrift.

1. Das Gesetz vom 18. 6. 1937 Nr. 461 über Verwahrung und Internierung in einer Sicherheitsanstalt (om förvaring och internering i säkerhetsanstalt). (Darüber Schlyter im *Recueil de documents*, Berne, VII, 84; Heüman in *ZStrRWiss.* 57, 539.) — Unter dem 22. 4. 1927 ergingen über die Materie zwei Gesetze, die in Deutschland wenig bekannt wurden (*S. Petré*n, *Monschr.* 19, 1928, 513). Da man erst die Einrichtung erproben wollte, waren beide sehr vorsichtig abgefaßt. Nach der Mitteilung von *Hjalmar Nyman* in der *Nordisk Tidsskrift for Strafferet*, 1937, 175 ff. wurden bis dahin nur 153 vermindert Zurechnungsfähige verwahrt, davon 46 zur Probe entlassen. Als gefährliche Rückfallsverbrecher waren nur 51 interniert. Die Voraussetzungen sind beidemale zu hoch. Sie mußten erleichtert werden. Dabei wurde die Internierung beibehalten, obwohl nach der Erfahrung die meisten gefährlichen Rückfallsverbrecher abnorm sein dürften: aber viele Abnorme brauchen gar nicht in eine Verwahrung genommen zu werden, sie passen sehr gut für die Internierung. Nur echte vermindert Zurechnungsfähige sollen stets verwahrt, nicht interniert werden, § 4. So wurden die zwei Maßnahmen wirkungsvoller gestaltet, das ganze Gebiet einfacher geregelt. Einige Einzelheiten wurden durch das Gesetz vom 3. 6. 1938 Nr. 260 beim Zusammentreffen mehrerer Verbrechen geändert. Das Gesetz tritt erst später in Kraft.

Im folgenden teile ich die §§ 1 und 4 wörtlich mit, die übrigen nur im Auszug.

Über Verwahrung gewisser abnormer Verbrecher.

„§ 1. Ergibt sich, daß jemand bei der Begehung eines Verbrechens vermindert zurechnungsfähig im Sinn von § 6 Kap. 5 StrG. war und daß er es noch weiter ist, kann das Gericht an Stelle der Strafe Verwahrung in der Sicherheitsanstalt anordnen, wenn

1. der Verbrecher auf Grund seines Geisteszustands als unempfindlich oder gering empfänglich für die Strafe anzusehen ist,

2. er mit Rücksicht auf seine Tat und auf Grund seines Geisteszustands und seines bisherigen Lebenswandels als gefährlich für die persönliche Sicherheit eines anderen oder für Eigentum anzusehen ist, sowie

3. auf das Verbrechen oder, wenn mehrere begangen sind, auf eines davon nach dem Gesetz Strafarbeit oder bei Sittlichkeitsverbrechen Strafarbeit oder Gefängnis steht.“

§ 2. Dasselbe gilt bei der Verwirkung der Probezeit bei bedingter Verurteilung.

§ 3. Wenn jemand Strafarbeit oder bei Sittlichkeitsverbrechen Gefängnis verbüßt oder statt Strafarbeit Jugendgefängnis oder Zwangserziehung und er ist vermindert zurechnungsfähig und muß als nach seiner Freilassung gefährlich für Person oder Eigentum angesehen werden, kann er an Stelle des Restes seiner Strafe zu Verwahrung verurteilt werden.

Über Internierung von Rückfallsverbrechern.

„§ 4. Wenn jemand, der schon wegen Verbrechens verurteilt worden war, von neuem ein Verbrechen begeht, kann das Gericht an Stelle der Strafe zur Internierung in die Sicherheitsanstalt verurteilen, wenn

1. er, nachdem er wegen eines Verbrechens zu Strafarbeit oder Verwahrung verurteilt war, wegen Rückfalls von neuem in gleicher Weise rechtskräftig verurteilt war,

2. er Strafarbeit oder Verwahrung von zusammen mindestens vier Jahren verbüßt hat,

3. er danach, während er Strafarbeit verbüßt oder binnen fünf Jahren nach seiner letzten Entlassung aus dieser Strafe, oder wenn er verwahrt oder interniert war, während zehn Jahren nach seiner Entlassung ein neues Verbrechen begeht, auf das Strafarbeit angedroht ist, sowie

4. auf Grund von Untersuchungen nach seinem Geisteszustand und seinem übrigen Verhalten angenommen werden kann, daß er sich nicht durch die Strafe beeinflussen läßt und für Personen oder Sachen gefährlich erscheint.

Wenn verminderte Zurechnungsfähigkeit nach § 6 Kap. 5 StrG. vorliegt, kann nicht auf Internierung erkannt werden; ebenso nicht, wenn jemand zu Strafarbeit auf Lebenszeit verurteilt ist.“

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 5. Die hier vorkommenden Fragen werden durch eine Jury (internierungsständ) von fünf Mitgliedern erledigt. Der Chef des Gefängniswesens ist stets Mitglied. Die andern ernennt der König für fünf Jahre; einer muß Richter sein oder gewesen sein, einer Psychiater. Der Vorsitzende muß Richter sein oder gewesen sein. Gegen den Beschluß der Jury gibt es kein Rechtsmittel.

§ 6. Im Fall der §§ 1, 2, 4 gibt die Jury ihren Bescheid auf Anfrage des Gerichts; im Fall des § 3 auf die Anfrage der Gefängnisverwaltung; der Gefangene muß gehört werden.

§ 7. Im Fall der §§ 1, 2, 4 bestimmt das Gericht mit Rücksicht auf die Art der Tat und die übrigen Umstände — wie bei der Strafbemessung — eine Mindestzeit von 1—12 Jahren Verwahrung und von 5—15 Jahren Internierung. Im Fall des § 3 ist die Mindestzeit ein Jahr.

§ 8. Die Sicherheitsanstalt ist eine vom König bestimmte besondere Anstalt oder eine Anstaltsabteilung.

§ 9. Die Entlassung erfolgt entgeltig oder auf Probe, aber nie solange der Festgehaltene gefährlich ist. Ist jemand geisteskrank, wird er in eine Anstalt für Geisteskranke gebracht. Die Entscheidung erfolgt durch die Jury.

§ 10. Die Frage der Entlassung wird nach Ablauf der Mindestzeit und dann jedenfalls alle 12 Monat geprüft.

§ 11. Der auf Probe Entlassene wird für drei bis fünf Jahr unter Schutzaußicht gestellt; nach drei Jahren wird ihre Aufhebung geprüft.

§ 12. Ist der probeweis Entlassene den Bedingungen nicht nachgekommen oder noch gefährlich, wird er wieder in die Anstalt gebracht; nach einem Jahr und dann alle 12 Monat wird die Frage der Entlassung neu geprüft.

§ 13. Wird jemand nach §§ 1, 2, 4 zu Verwahrung oder Internierung verurteilt, während er eine Strafe zu verbüßen hat, tritt die Verwahrung oder Internierung an Stelle auch dieser Strafe.

§ 14. Dasselbe gilt, wenn sich erst nach Verurteilung zu Verwahrung oder Internierung herausstellt, daß der Täter vorher ein Verbrechen begangen hat. Begeht aber jemand erst nach der Verurteilung zu Verwahrung oder Internierung ein Verbrechen, kann das Gericht die Sicherung aussetzen und die Strafe zuerst vollstrecken. Das gilt auch bei der probeweisen Entlassung; die Mindestzeit wird dann neu festgesetzt.

§§ 15, 16. Ähnliches gilt, wenn ein probeweis Entlassener ein neues Verbrechen begeht, selbst wenn das erst nach entgeltiger Entlassung herauskommt: grundsätzlich tilgt die Sicherung auch diese Taten.

§ 17. Auch eine vor der Verurteilung zu Sicherung erkannte Strafe wird durch die Sicherung ersetzt; die Mindestzeit kann dann aber neu bestimmt werden (die §§ 15, 17 sind durch Gesetz vom 3. 6. 1938 Nr. 259 neu gefaßt).

§ 18. Der Vollzug der Sicherung verjährt in 15 Jahren nach Rechtskraft des Urteils.

§ 19. Im Fall der §§ 1, 2, 4 treten die Nebenwirkungen einer etwaigen Strafe auch neben der Sicherung ein.

§ 20. Nicht gilt das für Amtsverlust und die Bestimmung § 20 Kap. 2 StrafG. (besondere gesetzliche Bestimmungen).

Die Gesetze vom 22. 4. 1927 werden aufgehoben, sobald das neue Gesetz in Kraft tritt.

Geändert wurden die Bestimmungen über den Vollzug der Sicherung, Gesetz vom 22. 4. 1927 Nr. 109 durch Gesetz vom 18. 6. 1937 Nr. 462. Arbeitszwang mit Rücksicht auf die spätere Entlassung. Einzelverwahrung nur anfangs zur Beobachtung und später bei Gefährlichkeit. — Am gleichen Tag wurde auch das Gesetz vom 22. 4. 1927 Nr. 110 über die Schutzaufsicht geändert.

Die Bestimmung des Kap. 5 § 6 des Strafgesetzes über die vermindert Zurechnungsfähigen heißt jetzt nach Gesetz vom gleichen Tag (Nr. 464):

„Wenn jemand, der eine verbrecherische Tat begangen hat, dabei wegen Leibes- oder Geisteskrankheit, Altersschwäche oder anderer ohne seine Schuld erlittener Verwirrung des vollen Gebrauchs des Verstands entbehrt, aber ohne daß er nach § 5 (wegen Zurechnungsunfähigkeit) für straflos erklärt werden kann, dann kann nach Umständen die Strafe herabgesetzt werden. In bestimmten Fällen kann an Stelle der Strafe auf Sicherungsverwahrung erkannt werden.“

Hierzu sind einige wichtige Bestimmungen des Gesetzes über Geisteskrankte (Sinnessjuklag) vom 19. 9. 1929 Nr. 321, geändert durch Gesetz vom 18. 6. 1937 Nr. 470 zu erwähnen.

§ 18. I. Ein Geisteskranker kann entlassen werden, falls seine Anhaltung nicht unbedingt nötig ist und es in der Anstalt an Platz mangelt.

II. Das ist aber nicht zulässig, wenn ein Gericht einen Unzurechnungsfähigen wegen einer verbrecherischen Tat nicht bestraft hatte,

oder wenn jemand unter dem Einfluß einer Geisteskrankheit ein Verbrechen gegen die persönliche Sicherheit eines andern begangen hat und dafür nicht verantwortlich gemacht wurde,

oder wenn jemand aus dem Strafearbeitshaus, dem Gefängnis, der Sicherheitsanstalt oder der Zwangserziehung in die Irrenanstalt überführt und aus jenen Anstalten entlassen worden ist.

III. Wird der in Absatz II genannte nach § 17 entlassen, weil er keiner Pflege bedarf, und aufs neue eingeliefert, dann soll ein Verbrechen doch nicht die Entlassung nach Absatz I hindern, wenn nicht der Oberinspektor für die Geisteskrankensorge anders bestimmt.

§ 41. Ein Gericht kann niemanden zu Strafarbeit von einem Jahr an wegen Mord, Mordbrand, anderer Brandstiftung, die nicht Versicherungsbetrug oder sonst ein Betrugsfall ist, oder wegen Versuchs dieser Verbrechen oder zu Internierung oder Verwahrung verurteilen, wenn nicht ein ärztliches Gutachten über seinen Geisteszustand zur Zeit der Tat und darüber vorlag, ob er nicht in eine Irrenanstalt gebracht werden soll. Hat ein Gericht Bedenken, muß es auch sonst stets ein Gutachten einholen.

§ 47. Absatz III. Soll jemand als geisteskrank straffrei erklärt werden, muß stets geprüft werden, ob er nicht in eine Irrenanstalt aufzunehmen ist. Solange ist er in Verwahrung zu halten.

§ 48. Besteht bei dem Insassen einer Sicherheitsanstalt Verdacht, daß er geisteskrank ist, so ist er einer Irrenanstalt zuzuführen.

2. Neben dem Gesetz über die Jugendgefängnisstrafe (Monschr. 27, 1936, 287), die für junge Leute zwischen 18 und 21 Jahren gilt, steht jetzt das Gesetz vom 13. 3. 1937 Nr. 75 über Zwangserziehung (tvångsuppfos-tran), das am 1. 1. 1938 in Kraft getreten ist und für die Fälle eines Zusammentreffens von Taten durch das Gesetz vom 3. 6. 1938 Nr. 258 leicht geändert wurde. Es tritt an Stelle des Gesetzes vom 27. 6. 1902. (S. Schlyter Recueil de documents, Berne, VII, 83; Heüman ZStrRWiss. 57, 538.)

§ 1. Hat jemand, der 15 Jahr alt ist, ein Verbrechen begangen und droht das Gesetz dieser Tat oder bei mehreren einer von ihnen Strafarbeit oder Gefängnis an, dann kann das Gericht den Täter zur Zwangserziehung überweisen, statt ihn zu Strafe zu verurteilen, wenn er zur Zeit dieser Anordnung noch nicht 18 Jahr alt ist.

Diese Anordnung soll getroffen werden, wenn die Art der Tat und die persönliche Entwicklung, der Lebenswandel und die übrigen Lebensumstände des Täters guten Grund zur Annahme geben, daß er eine solche Erziehung und Ausbildung, wie sie mit der Zwangserziehung bezweckt wird, nötig hat und dafür empfänglich ist, und wenn unter Berücksichtigung dieser und der sonstigen Umstände die Zwangserziehung als geeigneter wie die Strafe gelten muß.

Die Anstalten sind nach § 5 staatliche oder anerkannte private; sie stehen nach § 6 unter besonderer Aufsicht. Der Zögling kann nach § 8 unter Umständen auch außer der Anstalt erzogen werden. Eine nicht vor dem 18. Jahr begonnene Zwangserziehung wird in Strafe umgewandelt. Die probeweise Entlassung erfolgt frühestens nach einem Jahr, die endgültige frühestens nach zwei Jahren.

Nach dem Gesetz vom gleichen Tag, Nr. 76, das das Gesetz vom 6. 6. 1924 Nr. 206 über das Strafverfahren gegen gewisse Minderjährige ändert, muß bei einem noch nicht 18 Jahr alten Beschuldigten eine besondere Untersuchung geführt werden, und nie darf zu Zwangserziehung verurteilt werden, ohne daß ein ärztliches Zeugnis über seinen Geisteszustand vorliegt.

3. Das Jugendgefängnisgesetz ist nur unwesentlich durch ein Gesetz vom 3. 6. 1938 Nr. 257 für den Fall des Zusammentreffens mehrerer Taten geändert worden. Es ist nach Verordnung vom 10. 12. 1937 Nr. 938 am 1. 1. 1938 in Kraft getreten. Eine Vollzugsverordnung ist neben der Verordnung über den Vollzug in den Strafanstalten vom 8. 4. 1938 Nr. 134 am gleichen Tag als Nr. 135 erlassen. Die Aufnahmeanstalt (für Frauen bei dem Frauengefängnis in Växjö, für Männer in Nyköping mit 35 Plätzen) ist ge-

schlossen; der Aufenthalt hier dauert regelmäßig zwei Monat. Die eigentlichen Jugendgefängnisse sind offene Anstalten ohne jeden Gefängnischarakter; für Frauen ist sie in Viebäck, für Männer in Skenäs mit 100 ha Feld und 250 ha Wald für 30 Insassen. (Göransson Svensk Juristtidning 1938, 314, 341.)

4. Das Gesetz über die Vollstreckung der Geldstrafe vom 9. 4. 1937 (Monschr. 1938 S. 247) ist durch Gesetz vom 3. 6. 1938 Nr. 254 nur unwesentlich geändert. Bei der Umrechnung in Freiheitstrafe werden die Tagesbußen über 90 so umgewandelt, daß immer drei Tagesbußen zu einem Tag Freiheitstrafe gerechnet werden. Und beim Zusammentreffen mehrerer Strafen wird nicht bloß wie bei einer Strafe erst bei über fünf Tagesbußen umgewandelt, sondern erst bei mindestens elf; es werden dann also bis zu zehn Tagesbußen niedergeschlagen.

5. Endlich ist das Gesetz vom 17. 10. 1900 Nr. 82 über das Strafregister, das bei dem Zentralgefängnisamt (fångvärdstyrelsen) geführt wird, durch ein Gesetz vom 18. 6. 1937 Nr. 467 geändert. In das Register werden jetzt eingetragen: alle in diesem Gesetz angegebenen Mitteilungen über den, der durch Bescheid eines Gerichts oder einer anderen Behörde im Reich 1. zu Todesstrafe, Strafarbeit oder Gefängnis oder für Mausei zu Geldbuße oder gemäß Kap. 5 § 2 StrG.¹⁾ zu Geldbuße für Verbrechen, das mit Strafarbeit bedroht ist, oder gemäß Kap. 5 § 6²⁾ zu Buße, oder 2. bedingt verurteilt ist, oder 3. zu Jugendgefängnis oder Zwangserziehung verurteilt ist, oder 4. zu Verwahrung oder Internierung in der Sicherheitsanstalt verurteilt ist, oder 5. nach Feststellung seiner Täterschaft wegen Geisteskrankheit nicht zu Strafe verurteilt werden konnte, oder 6. zu Zwangsarbeit verurteilt ist.

Kriminalstatistisches aus Lettland.

Von Dr. Hans H. Burchardt in Berlin.

Mit einem Flächeninhalt von 65791 qkm und einer Einwohnerzahl von 1900045 Personen nach der Zählung vom 11. 2. 1930 spielt Lettland vom völkerpolitischen Standpunkt aus keine besondere Rolle. Als einer der Nachfolgestaaten des Zarenreiches und Grenzland zur Sowjetunion, das an das machtpolitisch bedeutsame Ostseegebiet stößt, bietet es heute indessen in erhöhtem Umfange Interesse, zumal Lettland eines der Länder ist, dessen Bevölkerung zu einem nicht unwesentlichen Teil aus nicht dem Staatsvolk angehörenden Volkestücken besteht. Von der Gesamtbevölkerung von 1900045 Personen waren¹⁾

1395000 Letten	=	73,4%
238000 Russen	=	12,5%
94000 Juden	=	4,9%
70000 Deutsche	=	3,7%
59000 Polen	=	3,1%
26000 Litauer	=	1,4%
18000 Verschiedene	=	ca. 1,0%

¹⁾ Behandlung Jugendlicher zwischen 15 und 18 Jahre.

²⁾ Verminderte Zurechnungsfähigkeit.

¹⁾ Vgl. *Hübners Geographisch-Statistische Tabellen aller Länder der Erde* S. 252/253, 72. Ausgabe 1936.

Die nachfolgenden Ziffern sind dem kürzlich veröffentlichten Jahresbericht des lettischen Gefängnisdepartements für das Jahr 1936/37 entnommen²⁾, wobei aber hervorzuheben ist, daß es sich hier nicht um Zählungen nach strafvollzugstechnischen Gesichtspunkten handelt; vielmehr sind die Zählungen des Staatlichen Statistischen Amtes zugrunde gelegt, die auf den Angaben der Gerichtsbehörden beruhen.

Die Gesamtziffern der von den Zivilgerichten und Militärgerichten Verurteilten zeigen in dem achtjährigen Zeitraum 1929/36 ein fühlbares Ansteigen, das seinen Höhepunkt in den Jahren 1933 und 1934 erreicht, um in den letzten beiden Berichtsjahren auf den Ausgangspunkt zurückzufallen.

Tabelle 1.

Gesamtzahl der von Zivil- und Militärgerichten verurteilten Personen.

1928	10315
1929	12235
1930	11054
1931	12470
1932	13954
1933	14704
1934	14003
1935	12613
1936	12092

Von einer Angabe der Delikte, wegen welcher die einzelnen Personen verurteilt wurden, soll abgesehen werden; es sei nur erwähnt, daß 4754 Verurteilungen wegen Diebstahls und Prellerei Aufzeichnung fanden.

Tabelle 2.

Die Verurteilten nach ihrer Nationalität.

Abstammung der Verurteilten	in den Jahren							
	1929	1930	1931	1932	1933	1934	1935	1936
Letten	8081	7432	8301	9316	9630	9091	8399	8011
%	66,1	67,2	66,6	66,8	65,5	64,9	66,6	66,3
Russen	2044	1941	2404	2711	2803	2748	2340	2240
%	16,7	17,6	19,3	19,4	19,1	19,6	18,7	18,6
Juden	426	310	382	485	572	572	495	452
%	3,5	2,8	3,1	3,5	3,9	4,1	3,9	3,7
Deutsche	327	216	232	277	303	302	252	247
%	2,7	1,9	1,9	1,9	2,1	2,2	1,9	2,0
Polen	652	595	589	599	693	678	620	604
%	5,3	5,3	4,7	4,4	4,7	4,8	4,9	4,9
Litauer	280	236	245	242	269	220	208	223
%	2,2	2,1	1,9	1,7	1,8	1,6	1,7	1,8
Unbekannt	425	324	317	324	434	392	299	315
%	3,5	2,9	2,5	2,3	2,9	2,8	2,3	2,7
Insgesamt	12235	11054	12470	13954	14704	14003	12613	12092
%	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Im Vergleich zu ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung zeigen eine starke Kriminalität (vgl. Tabelle 2) die Russen, Polen und auch die Litauer. Eine

²⁾ Tieslietu Ministrijas Cietumu Departamenta XVII Parskats par 1936/37.

geringere Verbrechenshäufigkeit ist bei den Letten, Juden und Deutschen festzustellen. Bei letzteren sind die Verurteiltenzahlen um etwa 43% kleiner, als es ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung Lettlands entsprechen würde. Ob diese relativ günstige Stellung der jüdischen Bevölkerung mit den wirklichen Tatsachen übereinstimmt, kann hier im einzelnen nicht nachgeprüft werden, möglicherweise liegt ein Trugschluß vor, der in der Erhebungsart seinen Ursprung hat. Denn es ist nicht bekannt, ob bei der kriminalstatistischen Auswertung lediglich ausländische Juden erfaßt worden sind — dafür würde die Unterbringung in der Nationalitätentabelle sprechen —, oder ob es sich um Glaubensjuden handelt.

Tabelle 3.
Die Verurteilten nach ihrem Bildungsstand.

Jahr	Der Bildungsstand der Verurteilten war folgender					Anzahl der Verurteilten insgesamt
	Analphabeten	Elementar- kenntnisse	Grundschul- kenntnisse	Mittelschul- kenntnisse	höhere Bildung	
1928	1533	2252	5980	505	45	10315
%	14,9	21,8	57,9	4,9	0,5	100,0
1929	1879	3107	6512	703	34	12235
%	15,4	25,4	53,2	5,7	0,3	100,0
1930	1648	2992	5820	562	32	11054
%	14,9	27,0	52,7	5,1	0,3	100,0
1931	1838	3270	6799	530	33	12470
%	14,7	26,2	54,5	4,3	0,3	100,0
1932	1946	2621	8690	661	36	13954
%	13,9	18,8	62,3	4,7	0,3	100,0
1933	1995	3674	8267	721	47	14704
%	13,6	24,9	56,3	4,9	0,3	100,0
1934	1861	4244	7220	738	40	14003
%	13,3	30,3	50,8	5,3	0,3	100,0
1935	1532	2900	7396	724	61	12613
%	12,2	22,9	58,8	5,7	0,4	100,0
1936	1333	3213	6833	662	51	12092
%	11,0	26,6	56,5	5,5	0,4	100,0

Über die Verteilung der Kriminalität nach dem Bildungsstand in Lettland lassen sich aus der Tabelle 3 nur schwer Angaben entnehmen, da der absolute Bildungsstand der Bevölkerung nicht bekannt ist. Nach der Volkszählung am 11. 2. 1930 sind lediglich folgende Erhebungen angestellt worden³⁾, deren vollkommene Richtigkeit gewissen Zweifeln unterzogen werden kann: Personen, die lesen können = 81,2% und Personen, die schreiben können = 86,4% der Bevölkerung; nimmt man als Mittel dabei 83,8% an, so ergibt sich ein Prozentsatz von 16,2 Analphabeten. Die Verurteiltenzahlen bei den Analphabeten betragen indessen nur 13,7% in dem Durchschnitt der Jahre 1928—1936 und zeigen insbesondere in der letzten Zeit eine fallende Tendenz. Ob dies auf eine zunehmende Erfassung der gesamten Bevölkerung durch die kulturellen Maßnahmen des Staates zurückzuführen ist, ist nicht bekannt. Bei den Bevölkerungskreisen mit Elementarkenntnissen, Grundschulkenntnissen und Mittelschulkenntnissen ist eine bestimmte Entwicklungsrichtung der Kriminalität nicht erkennbar. Prozentual etwa gleichbleibend im Vergleich zur Gesamtzahl der Verurteilten sind die Kriminellen mit höherer Bildung.

Nach der Altersgliederung (vgl. Tabelle 4) zeigen die Zahlen der von den Zivil- und Militärgerichten Verurteilten einen anteilmäßig bemerkenswerten

³⁾ Vgl. Anm. 1.

Rückgang bei den 17—20jährigen Kriminellen, während die Verurteilten im Alter von 31—50 Jahren in gleicher Weise zugenommen haben.

Tabelle 4.
Die Verurteilten nach dem Alter.

Jahr	Von den Verurteilten befanden sich im Zeitpunkt der Begehung der Straftat im Alter von									
	16 Jahr. u. darunter		17—20 Jahren		21—30 Jahren		31—50 Jahren		50 und mehr Jahren	
	Abs.Zahl.	%	Abs.Zahl.	%	Abs.Zahl.	%	Abs.Zahl.	%	Abs.Zahl.	%
1931	664	5,33	2023	16,22	4423	35,47	3835	30,75	1525	12,23
1932	632	4,53	2212	15,85	4834	35,64	4425	31,71	1851	13,27
1933	616	4,19	2030	13,81	5211	35,44	4692	31,91	2155	14,65
1934	592	4,23	1702	12,15	4965	35,46	4703	33,59	2041	14,57
1935	585	4,64	1260	9,99	4441	35,21	4408	34,95	1919	15,21
1936	602	5,48	1225	10,13	4069	33,65	4333	35,83	1803	14,91

Wie häufig in den Ländern der gemäßigten Zone steigt auch in Lettland die Verbrechenshäufigkeit in den kalten Monaten an (siehe Tabelle 5); jedenfalls zeigen in den Jahren 1930—1936 die Monate Mai—September fast durchweg eine geringere Kriminalität.

Tabelle 5.
Jahreszeit und Verbrechensbegehung.

Monate	Von den von Zivil- und Militärgerichten Verurteilten verübten in den einzelnen Jahren die Straftaten während der Monate						
	1930	1931	1932	1933	1934	1935	1936
Januar	917	1083	1204	1259	1274	952	1045
Februar	998	1203	1262	1317	1372	1008	1002
März	923	1282	1303	1265	1383	1035	1003
April	872	1067	1046	1133	1122	865	904
Mai	741	811	1060	1082	993	760	819
Juni	814	976	1049	1070	1078	775	825
Juli	887	923	1131	1078	1089	817	870
August	895	1001	1136	1191	1038	869	928
September	939	998	1136	1223	1109	869	903
Oktober	1153	1086	1285	1513	1170	895	956
November	976	990	1168	1260	1121	1026	987
Dezember	939	1050	1174	1313	1254	912	855

Die Gründe für diese Erscheinung näher zu untersuchen, übersteigt den Rahmen des vorliegenden Beitrags⁴⁾. Die im Winter erfahrungsgemäß größere materielle Not der ärmeren Volkskreise als ausschließliche Ursache zu bezeichnen, welcher Ansicht man gelegentlich begegnet, geht nicht an, da dann in der Beobachtungsperiode 1930/1936 nicht die Monate November, Dezember und Januar wenn auch nur leicht, so doch erkennbar günstigere Ziffern aufweisen dürften als die unmittelbar vorhergehenden bzw. nachfolgenden Monate.

Die lettischen amtlichen Veröffentlichungen bringen als eine der wenigen Kriminalstatistiken auch eine Motivenstatistik.

⁴⁾ Da sich nicht bei allen Verurteilten der Monat, in welchem die Straftat begangen wurde, einwandfrei ermitteln ließ, stimmen die aus Tabelle 5 errechenbaren Gesamtzahlen der Verurteilten nicht in jedem Fall mit den Ergebnissen der Tabelle 1 überein.

Der Wert einer solchen Zählung wird von Praxis und Wissenschaft nicht einheitlich beurteilt. Zweifelsohne ist es vom kriminalprophylaktischen Standpunkt wertvoll, Einblicke in die Verbrechenshintergründe zu erhalten. Fraglich ist nur, ob solche Einblicke in dem summarischen Verfahren der Kriminalstatistik erlangt werden können. Das muß bei dem nun einmal zwangsläufig beschleunigten und überwiegend auf äußerlich zutage tretende Merkmale angewiesenen Zählkartensystem der Kriminalstatistik verneint werden. Während die meisten Fragen der Zählkarte auf Grund objektiver Urkunden zu beantworten sind, ist dies bei den Motiven der Straftat häufig nicht der Fall: Eigene Angaben des Straffälligen oder Mutmaßungen des Richters führen zur Ausfüllung der betreffenden Rubrik. Kommt dadurch schon ein Unsicherheitsfaktor in die Untersuchung, so verzerrt sich das Bild beinahe völlig, wenn lediglich die Gesamtheit aller Straftaten von der Motivenstatistik erfaßt wird. Etwas größeren Wert hätten Erhebungen dieser Art, die es auf einzelne Straftaten, auf kriminologisch verwandte Straftaten oder auf umfangmäßig beschränkte Straftatengruppen abstellen. Da dies bei der lettischen Kriminalstatistik nicht der Fall ist, soll hier von einer Wiedergabe der Zählungen abgesehen werden.

Tabelle 6.
Kriminalität und Geschlecht.

	Von Zivil- und Militärgerichten Verurteilte in den Jahren						
	1930	1931	1932	1933	1934	1935	1936
Insgesamt . . .	11 054	12 470	13 954	14 704	14 003	12 613	12 092
Davon Männer . .	8 786	10 431	11 579	11 973	10 940	9 620	8 970
Frauen	2 268	2 039	2 375	2 731	3 063	2 993	3 122

Während die Kriminalität der Männer vom Jahre 1934 ab erheblich zurückgegangen ist, findet sich schon von 1933 ab die umgekehrte Entwicklung bei den Frauen.

Tabelle 7.
Die männlichen Verurteilten nach dem Zivilstand.

Jahr	Von den männlichen Verurteilten waren in %				
	unverheiratet	verheiratet	verwitwet	geschieden	unbekanntes Zivilstandes
1930	55,54	40,09	2,49	1,05	0,83
1931	55,12	40,51	2,18	1,09	1,10
1932	54,92	40,53	2,38	1,41	0,76
1933	55,09	40,38	2,57	1,33	0,63
1934	51,97	43,45	2,27	1,49	0,82
1935	50,00	45,12	3,28	1,56	1,04
1936	49,32	46,08	2,15	1,44	1,01

Während bei den männlichen Verurteilten die Unverheirateten in der Vergleichsperiode ihre kriminelle Einstellung auf Kosten der Verheirateten erheblich verbessern, so daß im Jahre 1936 eine ziemliche Annäherung erfolgt ist, bleiben die entsprechenden Prozentsätze bei den verurteilten Frauen zu Anfang und Ende der Vergleichszeit etwa gleich. Auch in Lettland ist wie bei anderen Ländern der Anteil der verwitweten und geschiedenen Frauen am Verbrechen ungleich größer als bei den Männern.

Tabelle 8.
Die weiblichen Verurteilten nach dem Zivilstand.

Jahr	Von den weiblichen Verurteilten waren in %				
	unverheiratet	verheiratet	verwitwet	geschieden	unbekannten Zivilstandes
1930	45,55	37,83	13,67	2,29	0,66
1931	45,76	39,58	11,62	2,01	1,03
1932	42,19	40,88	13,74	2,74	1,05
1933	42,70	39,91	13,84	2,56	0,99
1934	45,93	37,74	12,70	2,68	0,95
1935	45,64	38,29	11,36	3,44	1,27
1936	46,22	37,86	11,88	2,79	1,25

Besprechungen.

Bruns, Hans-Jürgen, Landgerichtsrat, Dr. jur. habil.: Die Befreiung des Strafrechts vom zivilistischen Denken. Beiträge zu einer selbständigen, spezifisch strafrechtlichen Auslegungs- und Begriffsbildungsmethodik. Nicolaische Verlagsbuchhandlung, Berlin 1938. XV u. 341 S. Brosch. 13 RM, geb. 15 RM.

Verf. will mit seinen Untersuchungen einen Beitrag zu dem Kampf um die Befreiung des öffentlichen Rechts „von dem Joch des zivilistischen Denkens“ (*Freisler*) (S. 2) geben; für das Strafrecht als Teilgebiet des öffentlichen Rechts soll die Richtigkeit dieses Kampfes und dessen Auswirkung in Rechtsprechung und Schrifttum geprüft werden (S. 1). Da Verf. nur das Strafrecht, nicht die Strafrechtswissenschaft überhaupt vom zivilistischen Denken befreien will, schränken sich seine Untersuchungen im wesentlichen auf die Erfüllung einzelner Wortsymbole (vgl. S. 417), wie sie bei dem Aufbau der Tatbestände des besonderen Teils verwendet werden (S. 5), mit einem bestimmten Inhalt durch Rechtssprechung und Schrifttum ein. Verf. will zeigen, daß für diese Wortsymbole ein spezifischer, selbständiger Inhalt für das Strafrecht einzusetzen ist, der nicht abhängig ist von dem Inhalt, den andere Rechtsgebiete — das Zivilrecht ist nur unter diesen besonders hervorgehoben — mit diesen verbinden. Wenn daneben auch einige Wortsymbole, die den Grundbegriffen des allgemeinen Teils des Strafrechts entsprechen (Schuld, Rechtswidrigkeit, Unterlassung usw.) (S. 5) auf die durch sie angezeigte spezifisch-strafrechtliche Inhaltlichkeit, die von der auf anderen Rechtsgebieten mit ihnen verbundenen Inhaltlichkeit abweichen kann, geprüft werden, so verschiebt dies nicht den Schwerpunkt der Arbeit, die durch die Erkenntnis der Relativität (S. 114 ff.¹⁾) der Rechtsbegriffe, d. h. der Bezogenheit der Inhalte auf ein bestimmtes Rechtsgebiet die Befreiung der strafrechtlichen Praxis²⁾ von Fesseln (S. 6), die ihre scheinbare durch fremde Begriffsinhalte anderer Rechtsgebiete auferlegt sind, fördern will.

An die Stelle der scharfgeschliffenen, abstrakten Begriffsbildungen, insbesondere des Zivilrechts (S. 7) und ganz besonders des rechtsgeschäftlichen Denkens (S. 8, 21, 302, 309 ff.), soll ein rechtsinhaltsliches Denken (S. 2 *Schwinge-Zimmerl*), ein konkretes Ordnungsdenken (*C. Schmitt*) (S. 1, 303), eine tatsächliche

¹⁾ Vgl. dazu *Müller-Erzbach*, *Iher. Jahrb.* 61, 1913, S. 343 ff.; *Engisch*, Die Einheit der Rechtsordnung 1935 S. 45.

²⁾ Vgl. insbes. S. 18.

Betrachtungsweise (S. 7, 297ff.)³⁾, die der realistischen Natur des Strafrechts (*Binding* S. 20, 54) entspricht (S. 971, 297), die damit auch teleologisch ausgerichtet ist⁴⁾ (S. 12, 110, 122, 167ff 301ff., 312 u. passim) treten, die erst das Volkstümlichwerden des Strafrechts (*Freisler*) ermöglicht (S. 2).

Diese Bindung des Strafrechts durch ihm fremde Begriffsinhalte führt Verf. einmal auf das normativistische Denken zurück (S. 2, 8, usw.). Dies wird gleichgestellt mit einem Begriffsrealismus (S. 1, 3), der in den Begriffen Dinge sieht, die sich für alle Rechtsgebiete gleichbleiben müssen, der damit insbesondere dem allgemeinen Teil des BGB. die Funktionen eines allgemeinen Teils des Rechts (S. 1, 38) überhaupt zuweisen will.

Dieses Denken wollte insbesondere aus der Einheit der Rechtsordnung die Einheit der Rechtsbegriffe ableiten ((S. 1, 31, 57 u. passim). Damit war die Möglichkeit gegeben, daß insbesondere mit den zivilistischen Begriffen auch das individualistische (S. 9), liberalistische (S. 3, 6, 10) Gedankengut des noch bestehenden Privatrechts⁵⁾ in das Strafrecht übernommen wurde. Daneben wurde der Glauben an die Bindung des Strafrechts durch anderen Rechtsgebieten entlehnte Begriffe wesentlich durch die Lehre der Strafrechtswissenschaft von der akzessorischen Natur des Strafrechts (S. 19, 51ff. u. passim) gefördert. Diese Lehre, die Verf. im wesentlichen auf *Binding*⁶⁾ (S. 54) zurückführt, sieht im Strafrecht nur ein Schutzrecht für Schutzobjekte, die durch die Rechtssätze anderer Gebiete bereits ihren Inhalt erhalten haben.

So wird das Strafrecht von den durch die Rechtssätze anderer Rechtsgebiete bestimmten „Rechtsgütern“ abhängig gedacht, da das Strafrecht nur diese ihm bereits vorgeformten Objekte zu schützen hat (S. 52).

Diese Lehre von der Akzessorität des Strafrechts wird „zum Schrittmacher der Zivilisierung des gesamten strafrechtlichen Denkens und damit zum Werkzeug seiner Knebelung an strafrechtsfremde Begriffe und Gedankengänge“ (S. 52). Die Richtigkeit der Emanzipierung der strafrechtlichen Begriffsbildung will Verf. hauptsächlich mittels einer induktiven Methode (S. 21) nachweisen. Die umfassende Untersuchung der Rechtsprechung soll beweisen (S. 17, 167—313), wie weit bereits heute sich die Praxis des Strafrechts ihre eigenen selbständigen Begriffe trotz des Gleichlautes der Wortsymbole, die auch in anderen Rechtsgebieten technische Verwertung finden, gebildet hat. Dieses Streben nach einer Selbständigkeit der strafrechtlichen Begriffsbildung wird in den Einzelfällen auf seine Motive untersucht; dabei soll das Verlangen nach einer volksnahen Rechtsfindung, die sich freihält von abstrakten Konstruktionen, die fremden Rechtsgebieten entstammen, als Triebkraft für die Emanzipation der strafrechtlichen Begriffsbildung nachgewiesen werden⁷⁾.

³⁾ Verf. hält für seine Untersuchungen die Gegensätze, die sich in diesen Bezeichnungen äußern, für bedeutungslos, S. 29, 30312.

⁴⁾ Der Streit um die teleologische Begriffsbildung hat für seine Untersuchungen kein besonderes Interesse, vgl. S. 110₆, 121.

⁵⁾ Über die Frage des „Gegensatzes“ von privatem und öffentlichem Recht, vgl. S. 29, 832; *Engisch* c. I. S. 36ff. Dieser Verselbständigung der strafrechtlichen Begriffsbildung will Verf. auch für unser künftiges Strafrecht Bedeutung beimessen S. 9ff., um eine Bindung des neuen Strafrechts durch die veralteten Begriffe des bestehenden Zivilrechts zu vermeiden. Wenn aber im Laufe der Rechtserneuerung auch das Zivilrecht umgebildet ist, erhält dieser Gegensatz nur untergeordnete Bedeutung S. 10f., 22122.

⁶⁾ Auch *Merkel* wird hier als Urheber dieser Lehre genannt S. 5411.

⁷⁾ Vgl. insbesondere S. 296ff. Zusammenfassung der in der Rechtsprechung anerkannten grundsätzlichen Gesichtspunkte für die Emanzipation des Strafrechts.

In diesen Ausführungen liegt der vom Verf. selbstgewollte Schwerpunkt (S. 17) seiner Arbeit⁸⁾.

Verf. weist in einer sorgfältigen Durchforschung der strafrechtlichen Rechtsprechung nach, wie diese „bewundernswert unabhängig von theoretischen Erwägungen“ insbes. von dem Gesichtspunkt der begrifflichen Akzessorität des Strafrechts (S. 167) sich ihre eigenen selbständigen, aus der besonderen Teleologie des Strafrechts (vgl. insbes. S. 300 ff.) bestimmten Begriffe geschaffen hat; gewisse gesetzliche Anhaltspunkte hatte die Praxis einmal in Art. 33 EG. BGB. (Verwandtschaft und Schwägerschaft), § 52 StGB. (Angehörige), § 354 StGB. (Beamter), die auf die Zulässigkeit einer selbständigen strafrechtlichen Ausfüllung des Inhaltes dieser Wortsymbole hindeuten. Auf dieser Basis ist die Verselbständigung der verschiedenen familienrechtlichen Begriffe, z. B. des Verhältnisses (S. 182 ff.), Pflégkindschaft (S. 190 ff.) erfolgt.

Die Rechtsprechung hat aber, wie Verf. nachweist, die selbständige Begriffsbildung weit über das Gebiet, in dem scheinbar bereits eine gesetzliche Ermächtigung zu selbständiger Begriffsbildung vorlag, ausgedehnt.

Das gilt nicht nur für das Gebiet vorwiegend „tatsächlicher“ Begriffe, (z. B. Besitz, Gewahrsam, Sache, Zueignen, Beschäftigen, Arbeitsverhältnis usw. S. 199 ff.), sondern auch für das Gebiet angeblich zivilrechtlicher Begriffe (bevollmächtigter Vertreter, Beauftragter, Vormund usw. S. 216 ff.), sowie vorwiegend wirtschaftlicher Begriffe (Vermögen, Verfügung, Veräußern usw. S. 226 ff.⁹⁾). Ebenso wie Begriffe des besonderen Teiles, werden auch Begriffe des allgemeinen Teiles des Strafrechts auf die Selbständigkeit ihrer Inhaltsbestimmung untersucht (S. 248—268). Bei den verschiedensten Begriffen des allgemeinen Teils wird die Inhaltsbestimmung nach einer vom zivilistischen Denken sich freihaltenden Methode nachzuweisen versucht, beim Begriff des Alters des Menschen (S. 249), bei der strafrechtlichen Bewertung zivilrechtlicher Vermutungen und Fiktionen, insbesondere der zivilrechtlichen Rückwirkung bestimmter Rechtsfolgen, der zivilrechtlichen Nichtigkeit (S. 268 ff.) u. a. m.; insbesondere wird diese Selbständigkeit der Methode für die Bestimmung der strafrechtlichen Grundbegriffe Rechtswidrigkeit (S. 259) — diese Selbständigkeit konkretisiert sich wieder an einzelnen Fällen z. B. an der Frage nach der Bedeutung der Einwilligung (S. 262), an der Frage der Rechtswidrigkeit der Unterlassungsdelikte (S. 265) — und Schuld (S. 257) verfochten; in diesen Fragen stützt Verf. vielfach aber seine Begründung nicht so sehr durch die höchstgerichtliche Rechtsprechung als durch das Schrifttum.

Der andere Hauptteil der Ausführungen des Verf. gilt der Behandlung dieses Selbständigkeitsproblems in der Rechtslehre (S. 22—167). Wenn hier diese Untersuchungen, die beim Verf. den ersten Hauptteil bilden, erst an zweiter Stelle behandelt werden, so soll dies damit gerechtfertigt werden, daß sie nach dem Willen des Verf. und tatsächlich an Bedeutung gegenüber der Analyse unserer Rechtsprechung zurücktreten. Die Behandlung des Schrifttums vor 1933 (S. 15, 53 ff., 70, 122 f.) ist nach Ansicht des Verf. (S. 18 f.) wenig ergiebig, da ja die Strafrechtswissenschaft meistens das Akzessorietätsdogma (S. 15, 51 ff.) bejaht, dem Strafrecht nur die Aufgabe des Schutzes ihrem Inhalt nach durch außerstrafrechtliche Normen bereits bestimmter Rechtsgüterinhalte zuweist. Dadurch wurde die Abhängigkeit strafrechtlicher Begriffsinhalte von ihrer Bestimmung durch die besonderen Normen anderer Rechtsgebiete, auf die das Strafgesetz durch den Gebrauch bestimmter Wortsymbole verwies (S. 4, 23, 63)¹⁰⁾

⁸⁾ Ansätze für derartige Untersuchungen waren bereits gegeben, so bei *Schwinge*, Teleologische Begriffsbildung im Strafrecht 1930, vgl. auch *Engisch*, Einheit, S. 43 ff. u. dort zit.

⁹⁾ Vgl. insbes. hinsichtlich des Begriffs der Rechtswidrigkeit, S. 259 ff.

¹⁰⁾ Die Bedeutung der Art. 4 u. 33 EG. BGB. für die Begründung der Autonomie strafrechtlicher Begriffsbestimmung wird S. 23 ff. behandelt.

begründet. Damit erscheint insbesondere die „Hinwendung zur Zivilrechtswissenschaft“ (S. 6) im Schrifttum der Strafrechtswissenschaft erklärt. Man hat zwar im Anschluß an die sich selbständig entwickelnde Rechtsprechung für einzelne Begriffsinhalte, z. B. Besitz, Vermögen usw. einen spezifisch strafrechtlichen Inhalt anerkannt; man hat aber — mehr aus Achtung vor der Autorität des höchsten Gerichts, als aus logischer Folgerung — hier immer nur Ausnahmen gegenüber der prinzipiellen Abhängigkeit des Strafrechtes von der Begriffsbestimmung anderer Rechtsgebiete festgestellt (S. 53 u. passim).

Jedenfalls sei vor 1933 sich die Strafrechtslehre der weltanschaulichen Bedingtheit des Akzessorietätsdogmas und der dadurch bedingten Lehre von der Vorgeformtheit strafrechtlicher Begriffe durch Normen anderer Rechtsgebiete nicht bewußt gewesen (S. 15 u. passim). Wenn auch Bestrebungen vorhanden waren, das Akzessorietätsdogma zu durchbrechen, in der Strafrechtswissenschaft an die Stelle des Grundwertes: Rechtsgutverletzung den des kriminellen Gehalts der Tat zu setzen¹¹⁾, so sei man sich doch der rechtspolitischen Grundlagen dieses Strebens kaum bewußt geworden (S. 69, 83).

Der erste und einzige grundlegende Vorstoß gegen das Akzessorietätsdogma, der dann auch entscheidende Bedeutung für die Befreiung strafrechtlicher Begriffsbildung (S. 77f, 82f.) von strafrechtsfremden Inhalten hatte, wird *H. Mayer*¹²⁾ zugeschrieben (S. 75, 82, 56₂₂). Die weiteren literarischen Daten für die begriffliche Emanzipation des Strafrechts werden durch die Verbreitung der Erkenntnis von der besonderen Teleologie des Strafrechts (S. 107) bestimmt¹³⁾. Trotzdem fehlt es an einer Zusammenschau aller Erwägungen, die in der Wissenschaft die begriffliche Emanzipation des Strafrechts fordern; diese will Verf. geben, insbesondere unter Verwertung der Ergebnisse der Rechtsprechung des RG. (S. 122f., 296ff.). In einer Schlußbetrachtung werden die Auswirkungen dieses Prinzipes der Selbständigkeit strafrechtlicher Begriffsbildung auf die Lehre von den sogenannten Tatbestandselementen mit rechtlicher Bewertung untersucht (S. 314ff.). Hierbei ergibt sich, daß der in der Theorie betonte Gegensatz von kognitiver Feststellung und normativer Bewertung als verschiedener logischer Strukturen richterlicher Tätigkeit (S. 314f.) noch mehr relativiert wird (S. 332). Die Normen der Volksanschauung müssen bei den deskriptiven Seinsbegriffen ebenso herangezogen werden (S. 331) wie bei den Verweisungen auf Normen der Kultur und des Rechts (S. 330); die sog. rechtlich-normativen Tatbestandselemente erhalten ihren Inhalt nicht durch strafrechtsfremde Normen, der als fertig geformt vom Richter zu übernehmen wäre; ebenso ist bei den Kulturbegriffen nicht eine eigene Wertung des Richters für deren Inhalt bestimmend (S. 332); überall handelt es sich um eine Inhaltsbestimmung nach dem gesunden Volksempfinden, so daß die Unterscheidung von deskriptiven und normativen Tatbestandselementen, bei den letzteren zwischen Wert erfüllten und Wertausfüllungsbedürftigen praktisch, nämlich für das richterliche Ermessen keine Bedeutung hat (S. 332).

Verf. hat das Problem seiner Arbeit¹⁴⁾, wie er selbst betont, nach Gesichtspunkten, die durch die Bedürfnisse und Auswirkungen in der Praxis bestimmt

¹¹⁾ Verf. hebt hier eine Abhandlung von *Schroeder, J. U.*, Über Wechselwirkungen des bürgerlichen Rechts und des Strafrechts, ArchZivPrax. 97 S. 361ff. 1905 besonders hervor (S. 66ff.); auch *Brauweiler, H.*, Der Vermögensbegriff im Privat- und Strafrecht, Diss. 1910 wird hier genannt.

¹²⁾ Es werden als grundlegende Arbeiten angeführt: Die Untreue im Zusammenhang der Vermögensverbrechen 1926; ferner G.S. 104 S. 100ff.: Eigentum an Geld und strafrechtliche Konsequenzen; Das Strafrecht des deutschen Volkes 1936 S. 69.

¹³⁾ Hier wird u. a. der Arbeiten *E. Wolfs*, S. 110f., *Schwinges*, S. 112f., *Welzels*, S. 120f. gedacht.

¹⁴⁾ Die Besprechung wollte nur die Grundgedanken der Arbeit darstellen;

sind, behandelt (S. 18). Rechtsphilosophische Untersuchungen (S. 10)¹⁵⁾ sind bewußt zurückgestellt, rechtshistorische Erörterungen vermieden.

Dadurch sind interessante Seiten dieses Problems der Befreiung nicht nur des Strafrechts, sondern der Strafrechtswissenschaft vom zivilistischen Denken unerörtert geblieben, insbesondere ist die Ableitung des Postulates dieser Befreiung aus der Staatsidee unterblieben. Erst durch diese Untersuchungen wäre die politische Bedingtheit zivilrechtlicher Gedankenstrukturen in der Strafrechtswissenschaft zutage getreten; die Analyse der Beziehungen zwischen Staatsstruktur und Strafrecht im Wandel der Rechtsgeschichte, im Wandel der Geschichte der Idee des Staates hätte auch die Erkenntnis gefördert, daß der Kampf um diese Befreiung des Strafrechts und seiner Wissenschaft durchaus nicht so neu ist, wie Verf. dies darzustellen versucht¹⁶⁾.

Die Durchsetzung des Strafrechts und seiner Wissenschaft mit zivilistischem Denken fußt auf der dogmatischen Verallgemeinerung von Gedanken- gesetzen, die aus dem Privatstrafrecht entnommen waren; hier sei nur die Lehre von der durch Willenskausalität begründeten Strafrechtsschuld erwähnt, die in ihrer langen Geschichte bis auf die Lehren griechischer Philosophen, bzw. auf deren zivilistische Deutung zurückgeht. Diese Lehre, in Verbindung mit der von der Strafe als einer aus der Schuld unmittelbar ableitbaren Reaktion, bildet das Rückgrat des noch heute in der Dogmatik fortwuchernden zivilistischen Denkens.

Erst die Erkenntnis letzter ideologischer Zusammenhänge ermöglicht die Herausschälung dieses Erbes zivilistischer, d. h. privatrechtlicher Betrachtungs- weisen aus der Logik der Strafrechtswissenschaft. Erst die Befreiung der Strafrechtswissenschaft von den statischen Begriffsgebilden, wie Verletzung, Ursache, Reaktion u. a. m., ihre Ersetzung durch Begriffe, die die Gesetzmäßigkeit von Funktionen des Staates, die Integration des Wesens des Volkes in diesen Funktionen auszudrücken im Stande sind, läßt die Befreiung des Strafrechts und seiner Wissenschaft vom zivilistischen Denken erhoffen.

Hamburg.

Tesar.

Klug, Ulrich, Dr.: Die zentrale Bedeutung des Schutzgedankens für den Zweck der Strafe. Verlag für Staatswissenschaften und Geschichte. Berlin 1938. 132 S. Brosch. RM. 6.

Gegenstand der vom Verf. angestellten Untersuchung soll nicht der Begriff, sondern die Idee der Kriminalstrafe sein (S. 1). Das Prinzip für die Richtigkeit der Strafe, womit wohl der Sinngehalt der „Idee“ bezeichnet werden soll, soll der mit der Strafe verfolgte Zweck sein (S. 1); als Zweck wird hier nur ein realer Zweck (S. 4), der wieder nur durch die Verbrechensprävention (S. 5) erfüllt werden kann, anerkannt. Durch diese Einstellung ist der Gang dieser Untersuchung bestimmt, die das „absolute“ Element, das sich in der Theorie des Strafrechts immer wieder findet, — es muß immer wieder betont werden, daß es sich um eine Theorie des Strafrechts, nicht um eine solche der „Strafe“, in die ein aus willkürlichen Abstraktionen stammender Inhalt hineingelegt wird, handelt — aus diesem Denkgebäude beseitigen will. Von diesem Standpunkt aus wird der als Ausdruck dieses absoluten Elements auftretende Gedanke der Ver-

so konnte der Exkurs in die Betrachtung der steuerrechtlichen Begriffsbildung (S. 123—167) hier übergangen werden.

¹⁵⁾ Im bewußten Gegensatz zu *Engisch* (Einheit) S. 10₃₃.

¹⁶⁾ Vgl. *Tesar*, Die symptomatische Bedeutung des verbrecherischen Verhaltens 1907; Staatsidee und Strafrecht 1914; Die Überwindung des Naturrechts in der Dogmatik des Strafrechts 1928; vgl. auch *Höhn*, Staatsbegriff, Strafrecht und Strafprozeß, DR. V, S. 266ff.; *Boldt*, ZStW. 59, S. 238.

geltung und Sühne¹⁾ einer Kritik unterzogen. Verf. kommt so wieder einmal²⁾ zur Erörterung der „Strafrechtstheorien“, für Deutschland (S. 4—26), für das Ausland (S. 27—48). Diese werden losgelöst von ihren ideengeschichtlichen und politischen Zusammenhängen vorgetragen und, sowie in ihnen der Gedanke der Vergeltung und Sühne aufkommt, einer abweisenden Kritik unterzogen. Dies gilt sowohl für die absoluten Theorien, für die als Repräsentanten neben *Kant* (S. 5) und *Hegel* (S. 6/7) *Stahl* (S. 7/8) und *Geyer* (S. 8/9) genannt werden, wie für die sogenannten Vereinigungstheorien (S. 12 ff.), für die als grundlegend die Lehre *Merkels* (S. 13 f.) angeführt wird.

Trotz dieser Behandlung der Strafrechtstheorien — der deutschen im 1. Kapitel, der ausländischen im 2. Kapitel — wird im 3. Kapitel nochmals eine Auslese aus der Geschichte der Strafrechtstheorien (S. 50 ff.) gegeben, um zu zeigen, daß zu allen Zeiten der Schutzgedanke die deutschen Strafauffassungen beherrschte (S. 50 ff.). Als weitere Argumente gegen die Berechtigung des Gedankens der Vergeltung und Sühne werden unter anderem angeführt, daß in ihm immer etwas Gefühlsmäßiges und Verschwommenes (S. 58)³⁾ steckt, daß man damit inkommensurable Größen (S. 66 ff.), Delikt und Strafe miteinander vergleichen will; ihm gegenüber haben rationale Gedanken des Gemeinschaftsschutzes, der den „natürlichen Strafzweck“ darstellt (S. 56), der Sozialprävention (S. 91) den Vorrang, da das Ziel des Strafrechts ein kriminalpolitisches ist (S. 70), die Strafrechtswissenschaft eine empirische Wissenschaft ist (S. 75, 106).

Allerdings ist auch Verf. bereit, einem durch eine Tat entstandenen Sühne- und Vergeltungsverlangen der Bevölkerung (S. 70 f.) durch die Bestrafung zu entsprechen; dieses Sühnebedürfnis, das er wieder wenigstens für die Regel der Fälle auf ein Schutzverlangen, auf das durch das Verbrechen ins Wanken geraten des Sicherheitsgefühls zurückführen will, wird vom Staat aus Gründen der Generalprävention berücksichtigt; denn ohne Strafe würde das Vertrauen in die Staatsautorität und in die Güte des Strafrechts gelockert werden (S. 70/71). So bezweckt hier auch die Strafe Generalprävention durch Stärkung des Gemeinschaftsbewußtseins (Integration) (S. 71). Ein besonders wichtiges Argument gegen die Fundierung des Strafrechts auf Vergeltung und Sühne glaubt Verf. in dem Hinweis gefunden zu haben, daß damit wieder die Bestrafung, mit Rücksicht auf das in der Strafe gelegene sittliche Werturteil, abhängig gemacht wird von dem Bestehen einer Willensfreiheit im Sinn eines Andershandelnkönnens (S. 75).

Der Beweis für das Bestehen dieser Willensfreiheit⁴⁾ sei aber bis heute nicht geglückt (S. 99), trotz der neueren philosophischen Tendenzen (*N. Hartmann*, S. 91, *Windelband*, S. 92, *Bauch*, S. 97, *H. Maier*, S. 98), die Antinomie von Notwendigkeit und Freiheit in einer höheren Synthese zu überwinden. Zum Schluß (5. Kapitel S. 108—124) werden die Folgerungen aus dieser Ablehnung des Vergeltungs- und Sühnegedankens, damit der Herrschaft des Zweckes der Strafe als Schutz der Volksgemeinschaft über die praktische Ausgestaltung des Strafrechts gezogen. Trotz der Hervorhebung der Erfüllung der

¹⁾ Verf. hält Sühne und Vergeltung für identische Begriffe (S. 25, 57 ff.), während doch Sühne erst die Folge einer gerechten Vergeltung sein soll.

²⁾ Verf. gibt selbst zu (S. 12), daß es sich hier um altbekannte Dinge handelt.

³⁾ Als Argument gegen den Vergeltungsgedanken wird weiter angeführt, daß man nicht Geschehenes ungeschehen machen kann, wie es die Vergeltung will, ferner daß Vergeltung und Sühne doch auf die Rache zurückweise (S. 63 ff.). Der Staat darf aber nicht aus einem aus einem Affekt geborenen Rache-Wollen, das überdies unsozial ist (S. 64), handeln; auch sei der Sühnegedanken nicht volkstümlich (S. 64 f.).

⁴⁾ Das 4. Kapitel, S. 76—107, will den heutigen Stand des Willensfreiheitsproblems behandeln.

Forderung nach Sühne als Aufgabe der Bestrafung im Bericht der amtlichen Strafrechtskommission (S. 24) will Verf. das künftige deutsche Strafrecht nur durch den Schutzgedanken bestimmt wissen. Als wichtige konkrete Folgerung aus diesem Postulat ergibt sich die Forderung des Willensstrafrechts (S. 108f.), der Möglichkeit der Analogie, der Verjährung und der Beseitigung der „Zweispurigkeit“ der Rechtsfolgen bei der Behandlung der Gewohnheitsverbrecher (S. 111 ff.). An die Stelle des Nebeneinanderbestehens von Strafe und Sicherungsverwahrung soll die unbestimmte oder doch die wenigstens relativ unbestimmte Strafe treten (S. 119 ff.). Schließlich soll auf dieser Basis ein von der Entscheidung über das Freiheitsproblem unabhängiger Schuldbegriff gebildet werden (S. 121 ff.).

Diesen Ausführungen des Verf. ist entgegenzuhalten, daß bei Untersuchungen über die Idee der Vergeltung und Sühne nicht von einer „klassischen“ Formulierung (S. 5), die doch nur eine zeit- und persönlich bedingte Inhaltlichkeit einer bestimmten Strafrechtsschule darstellt, ausgegangen werden, daß nicht jedem Versuch einer Umformung des Inhaltes dieser Begriffe sofort die Berechtigung aus einer einseitigen dogmatischen Verkrampftheit versagt werden darf⁵⁾.

Es gilt vielmehr an der Hand dieser Vergeltungsidee der ewigen Gerechtigkeitsidee, die auf dem Gebiete des Strafrechts eine bestimmte Konkretisierung erhält, nachzuspüren. Der in dieser Gerechtigkeitsidee liegende Gedanke der Bestimmtheit eines Sinngehaltes durch seinen Inhalt und der Gesetzmäßigkeit der Bestimmung eines Inhaltes, der schon den Griechen das *δικαιον*, das Entschiedene nicht bloß auf Satzung, auf den *νόμος*, sondern auf die Natur, auf die *φύσις* zurückführbar erscheinen ließ, hat sich als sein Ausdrucksmittel für das Gebiet des Strafrechts des Vergeltungsgedankens, der aus einem besonderen Teilgebiet des Strafrechts, aus dem Privatstrafrecht her stammt, bemächtigt.

Die allseitige Bestimmung der Strafe durch Rechtssätze, die dadurch geschaffene gesetzliche Relation zwischen einem zeitlich und örtlich fixierten Sinngehalt: Verbrechen und der Rechtsfolge: Strafe sucht im Gedanken der Vergeltung das Mittel für den Ausdruck dieser Gesetzmäßigkeit. Dieser Gedanke der funktionalen Abhängigkeit von Verbrechen und Strafe, der auf Rechtssätze zurückgeht, weist auf das Absolute, das im Sinn der Vergeltung Ausdruck finden soll; man will damit sowohl die Problemerkennntnis, die sich auf die Aufgabe, die Strafe als Rechtsinhalt zu gestalten, bezieht, als auch das Bewußtsein, das sich bei einer Rückschau auf eine konkrete Bestimmung der Strafe ergibt, als das einer gelösten Aufgabe ausdrücken. Damit vermag man auch den alten Formeln einen tieferen Sinn zuzuteilen, die diesen Gedanken funktionaler Abhängigkeit durch bestimmte, mathematische Relationen: Proportionalität, Gleichheit, Quadratzahl usw. seit den Zeiten der Pythagoräer auszudrücken versuchten. Mögen auch den bestimmenden Rechtssätzen Gedanken des Gemeinschaftsschutzes, — das gilt besonders für das öffentliche Strafrecht —, Zweckgedanken zugrunde gelegen haben, so wird doch die Richtigkeit der Strafe durch den Gerechtigkeitsgedanken von diesen Nützlichkeitserwägungen⁶⁾ losgelöst, die Richtigkeit der Strafe damit auf die rechtssatzgemäße Relation: Verbrechen und Strafe, nicht auf konkrete Nützlichkeitsgesetze zurückgeführt.

Durch einen methodischen Standpunkt des Folgens, des Einfühlungswollens gegenüber den menschlichen Strebungen, die Strafe nach Rechtssätzen zu bestimmen, sie in konstanter Abhängigkeit von Rechtssätzen zur Erscheinung zu bringen — darauf bezieht sich das rechtsstaatliche Element in der Strafe, das

⁵⁾ Vgl. so S. 13, 14, 15, 17, 19, 20, 22.

⁶⁾ Ähnlich wie auf dem Gebiete der Individualpsychologie der Übergang von Wahlhandlungen in Triebhandlungen trotz des Gleichbleibens eines Handlungsinhaltes vorkommt. Vgl. *Tesar*, Die symptomatische Bedeutung des verbrecherischen Verhaltens 1907 S. 274 ff.

nicht nur den individuellen Nutzen eines Schutzes persönlicher Freiheit⁷⁾ anstrebt, das erst eine wahre Integration der Strafidee und erst dadurch Integrationswirkungen im Sinn einer Verstärkung des Rechts und Gemeinschaftsbewußtseins, ermöglicht —, schwächt sich auch die Kritik gegen besondere Formulierungen dieses Strebens nach dem Absoluten ab, indem wir sie als zeitbedingte Ausdrucksformen erkennen.

Dadurch verstehen wir auch die theologischen Beziehungen des Vergeltungsgedankens, in dem der Gedanke der gesetzmäßigen Bestimmtheit in Gott eine konkrete Personifikation fand (S. 7)⁸⁾; dadurch kommen wir auch zum Verstehen der absoluten Theorien *Kants* und *Hegels*, nachdem wir sie von dem konkreten, geschichtlich bedingten Beiwerk „gereinigt“ haben. Bei *Kant* finden wir auch in der Strafrechtstheorie den Ausdruck seines metaphysischen Bedürfnisses nach der Möglichkeit einer Realisierung einer Gesetzmäßigkeit, aus der sich erst das Sinnvolle eines Imperativs, also auch das eines Strafe verlangenden Imperativs ableiten läßt.

Die Forderung nach Gerechtigkeit als besonderer Form der Realisierung reiner Gesetzmäßigkeit, nach Gerechtigkeit auf dem besonderen Gebiet des Strafrechts bleibt übrig als tragender Gedanke seiner Strafrechtstheorie, wenn diese von allem historisch bedingten Beiwerk, das insbesondere durch den Einfluß der *Rousseauschen* Theorie vom Vertrag als Kriterium der Richtigkeit des Rechts bestimmt ist, befreit worden ist. Das gleiche gilt von der Kritik der *Hegelschen* Lehre. Diese Lehre weist uns hin, die Realisierung des völkisch Richtigen durch den Staat mittels der Strafe nach der immanenten Eigengesetzlichkeit des Volkes als Gerechtigkeitsprinzip zu erkennen. Demgegenüber verschwindet die abgebrauchte Kritik an der vielfach gar nicht verstandenen logischen Formulierung der Vergeltungsidee. Ebenso wie in der Frage der Vergeltung das Streben nach Verstehen von Lehrmeinungen notwendig ist, um wissenschaftlich weiter zu kommen, nicht bei unfruchtbarer Kritik stehen zu bleiben, ebenso muß eine Änderung der Stellungnahme zum Problem der Willensfreiheit durchgeführt werden, wenn wir nicht „auf der Stelle treten wollen“.

Wir müssen davon ausgehen, daß der Sinn der Willensfreiheit ebenso wie der der Ursachlichkeit zunächst uns nur auf ein Problem weist; es ist das Problem, Gesetze zu suchen einmal für unser Erkennen der Außenwelt gegenüber, wie für unsere Stellungnahmen zu dem Wollen des „Ich“ und „Du“; beide Sinngehalte werden dann wieder Ausdruck für den Glauben, der sich bei der Reflexion auf angewandte Gesetze der Erkenntnis und der Stellungnahmen einstellt, für den Glauben, die richtigen Gesetze gefunden zu haben.

Von hier aus erhalten die oben genannten philosophischen Bestrebungen, das Problem der Willensfreiheit mit neuem Inhalt zu versehen, erhöhte Bedeutung.

Sie führen zum Bewußtsein, daß der Sinn der Willensfreiheit, den wir heute für die Verantwortlichkeit auch im Strafrecht brauchen⁹⁾, nicht sein kann: die Freiheit von einer Gesetzmäßigkeit, daß vielmehr nur der Sinn der Freiheit in der Freiheit von der Notwendigkeit der Veränderungen, die sich uns in der unerkannten Natur entgegenstellt, liegen kann. Auch diese Notwendigkeit der Veränderungen wird ja durch die Erkenntnis in die Gleichförmigkeit der Bewegung umgestaltet, mit der das Schöpferische im Willen — im Schöpferischen ruht seine Spontaneität — vereinbar ist. Erst die Abkehr von über-

⁷⁾ Vgl. S. 14, 22.

⁸⁾ Davon zu unterscheiden ist der Gedanke der Zurückführung der Strafe auf eine Versöhnung des erzürnten Gottes (S. 60); dieser bei einzelnen Delikten (Tempelraub usw.) vorkommende Gedanke ist dem aus der Ablösung konkreten Rachewollens entstammenden Privatstrafrecht entnommen.

⁹⁾ Vgl. S. 80.

alterten Fragestellungen und Methoden führt auch bei der Behandlung der vom Verf. behandelten Grundprobleme weiter. Auch hier muß eine geistesgeschichtlich fundierte Gesamtschau an die Stelle isolierender Kritik treten¹⁰⁾.

Hamburg.

Tesar.

Wenzl, Aloys, Prof. Dr.: *Graphologie als Wissenschaft*. Verlag Quelle & Meyer, Leipzig 1937. 123 S. Preis: kart. RM. 5.50.

Seitdem die praktische Leistungsfähigkeit der Graphologie nicht mehr zu verkennen ist, mehrt sich das Interesse der früher ablehnend sich verhaltenden Hochschul-Psychologie an ihr. Auch das vorliegende Buch bringt die Auseinandersetzung eines Psychologen mit der Graphologie, wobei die Frage im Vordergrund steht, ob heute schon von einer graphologischen Wissenschaft gesprochen werden kann. Nach *W.*s Meinung gibt es noch keine systematische Grundlegung der Graphologie (S. 60); diese sei „noch mehr das persönliche Werk einzelner als eine auf einheitlicher Grundlage methodisch fortschreitende Disziplin“ (S. 59). „Die Graphologie steht in der Zeit des Überganges von ihrer vorwissenschaftlichen durch ihre systembildende zu ihrer wissenschaftlichen Phase. Ihre Grundlagen und Grundfragen bedürfen noch über die von den Systembildnern bereits getroffene Planung hinaus der Ordnung und Klärung, ihre Systeme selbst des Vergleiches“ (S. 5). Gemäß der so umschriebenen Aufgabenstellung will das Buch im wesentlichen eine kritische Darstellung der verschiedenen graphologischen „Systeme“ bieten; des weiteren wird der Versuch einer Synthese dieser Systeme im Interesse der Schaffung „einer eigentlich wissenschaftlichen Psychologie des Schriftausdrucks“ (S. 60) gemacht.

Leider zeigt sich *W.* der Aufgabe einer objektiven Kritik der graphologischen Systeme nicht gewachsen. Er begeht den Kardinalfehler, die verschiedenen Lehren so zu behandeln, als ob sie alle auf gleicher Linie ständen, also unmittelbar miteinander vergleichbar seien. Statt dessen wäre es erforderlich gewesen, die gegebenen „Abhängigkeiten“ aufzudecken und vor allem auch festzustellen, wo echte Forscherleistung, wo bloße — Journalistik vorliegt. Nicht auf „Systeme“ kommt es nämlich an, sondern allein darauf, ob und wie weit es einem Forscher gelungen ist, bestehende Zusammenhänge und Gesetzmäßigkeiten zwischen Charakter und Handschrift zu finden bzw. zu begründen. Gibt es eine auf logischer Beweisführung beruhende Erkenntnis über das Wesen, die Möglichkeiten und die Grenzen der Handschriftendeutung, so gibt es auch eine graphologische Wissenschaft! Wer daraufhin die sog. graphologischen Systeme sichtet, wird sehr bald finden, daß die graphologische Wissenschaft ihre Entstehung und entscheidende methodische Fortentwicklung der Forschungsleistung hauptsächlich eines Mannes verdankt, dessen Name mit ihr aus diesem Grunde unlösbar verbunden bleiben wird. Man vermag heute bereits abzuschätzen, welchen gewaltigen Anstoß Ausdruckspsychologie und Charakterkunde durch die Lehren von *Ludwig Klages* erhalten haben; ebenso eindeutig kann aber auch festgestellt werden, daß die graphologischen „Systeme“ der *Pulver*, *Saudek*, *Christiansen*, *Sylvus* Grundlegendes überhaupt nicht enthalten, wohl aber neben zahllosen Verbiegungen *Klages*scher Befunde viel — Abgeschriebenes. Wer solche Tatsachen verkennt, beweist damit nicht Vorurteilslosigkeit sondern Kritikschwäche. — Wenn *W.* beispielsweise behauptet, in neuerer Zeit sei „die experimentelle Methode in großem Stil von *R. Saudek* verwendet worden“ (S. 20), so ist ihm entgegenzuhalten, daß sich der *Jude Saudek* dank der jüdischen Presse mit seiner in sieben Sprachen erschienenen

¹⁰⁾ Verf. hat meine Arbeit, Die symptomatische Bedeutung des verbrecherischen Verhaltens 1907, wie sich aus dem Literaturverzeichnis ergibt, nicht gekannt. Hier wurden immer wieder die Zusammenhänge und Gegensätze, die sich zwischen dem Prinzip der Vergeltung und der Behandlung der Gewohnheitsverbrecher ergeben, historisch und kriminalpolitisch behandelt.

„Experimentellen Graphologie“ allerdings den Ruf eines Experimentators zu schaffen wußte, daß er aber in Wahrheit kein einziges eigenes Experiment vorzuweisen hat, darüber hinaus dem Problem der Charakterdeutung aus der Handschrift hilflos gegenübersteht und — soweit er deutet — auf seinem „Vorgänger“ Klages fußt, dessen grundlegenden Begriff des „Formniveaus“ er — einem falschen Exaktheits-Ideal zuliebe — zu „rationalisieren“ versucht. Ein weiteres Beispiel: *L. Klages* hat das Prinzip des „Leitbildes“ entdeckt, während es *M. Pulver* in seiner „Symbolik der Handschrift“ hundertfach anwendet, ohne es für nötig zu halten, in diesem Punkte auf seinen „Vorgänger“ Klages überhaupt hinzuweisen! *W.* hat hiervon nichts bemerkt, denn er könnte sonst nicht bei der Besprechung des Ausdrucksgehaltes von Arkaden- und Girlandenbindung — unter Zugrundelegung des genannten „Leitbildprinzips“! — in gleichem Atem auf Klages und Pulver verweisen (S. 49). Im übrigen ist die von *M. Pulver* vertretene und neuerdings so genannte „Tiefengraphologie“ nichts anderes als eine unklare Verquickung bekannter graphologischer Deutungsregeln mit psychoanalytischen Gedankengängen. Dabei fällt die bei *L. Klages* klar herausgearbeitete „Doppeldeutigkeit der Ausdruckszüge“ einer mysteriösen „Mehrschichtigkeit“ zum Opfer. (Wer sich näher für die hier berührten Fragen interessiert, sei auf die Arbeit von Dr. *Johannes Bachmann* unter der Aufschrift „Die gegenwärtige Lage der Graphologie“ hingewiesen. Die Arbeit ist in drei Teilen in der Zeitschrift für Menschenkunde — Jahrg. XI, Heft 3 und 4, Jahrgang XII, Heft 1 — erschienen.)

Fast braucht es nicht mehr hervorgehoben zu werden, daß *W.* die Klagesche Ausdrucks- und Charakterkunde in grundlegenden Punkten mißversteht. Auch hierfür wenige Beispiele an Stelle vieler! Grundfalsch ist die Behauptung, daß die sog. Lösungsmerkmale der „Gefühlsseite“, die sog. Bindungsmerkmale der „Willensseite“ entsprächen (S. 26); auch wurde von *L. Klages* niemals eine „Polarität von Gefühlsantrieb und Willen“ (S. 119) angenommen. „Darstellung“ soll bei Klages lediglich „die in erworbenen Merkmalen sich äußernde Selbstdarstellung“ bedeuten — im Gegensatz zur „unbewußten Darstellung auf Grund meist selbst unbewußter leitender Vorstellungen“ — (S. 72). Im Gegenteil meint aber das Darstellungs- oder Leitbildprinzip bei Klages gerade die Wirksamkeit unbewußter Erwartungen des anschaulichen Erfolges, die das Gepräge des Ausdrucks stark bestimmen können. Mißverstanden wird auch der Begriff des „Formniveaus“. So etwa wird ein Zusammenhang der Intelligenz mit dem Formniveau angenommen (S. 97), oder es wird mit *R. Saudeks* „Niveaustufen“ oder gar mit *Crépieux-Jamins* „Zeichen des überlegenen oder untergeordneten Geisteszustandes“ in einen Topf geworfen (S. 31). Es wird als „Wertmaßstab ästhetischer Art auf der Grundlage eines metaphysischen Lebensgefühles“ (S. 76) bezeichnet, obwohl Klages oft und eindringlich betont hat, daß das Formniveau einen Maßstab vorhandener Lebensursprünglichkeit darstelle, die ihrerseits nichts zu tun habe mit bloßer Schönheit oder Harmonie. Kennzeichnend für das mangelnde ausdruckskundliche Verständnis *W.s* ist schließlich die auf S. 60 vorgetragene These, daß das graphologische Problem schlechthin „die Frage nach den Ursachen derjenigen Schriftmerkmale sei, die von der gegebenen erlernten Schriftvorlage abweichen“. Als willkürliche Bewegung des Körpers wird das Schreiben ausgelöst durch Nervenreize, die ihren Ursprung im Großhirn haben; seine Ursache liegt somit innerhalb des bloß körperlichen Geschehens. Das zwischen Charakter — als einem seelischen Sachverhalt — und Charakterausdruck in der Schreibbewegung bestehende Verhältnis ist ungleich inniger als das zwischen Ursache und Wirkung; es ist — wie Klages ausführlich darlegt — das Verhältnis der Erscheinung zum darin Erscheinenden. So vermochte er gerade folgenden Satz für die Ausdruckspsychologie zu erhärten: „Nicht nach der Ursache der Bewegungen fragen wir, sondern nach ihrem seelischen Gehalt.“

Wer in der Graphologie von heute „geistige Organisationsarbeit“ (S. 81)

leisten will, kommt um eine gründliche Auseinandersetzung mit der umfassenden Ausdruckstheorie von *L. Klages* nicht herum; von einer solchen kann aber in der vorliegenden Arbeit keine Rede sein. Dementsprechend steht auch die „Systematik einer wissenschaftlichen Psychologie des Schriftausdrucks“ — wie *W.* den III. Abschnitt seines Buches nennt — auf überaus schwachen Füßen. Es wird eine Synthese der Grundgedanken der verschiedenen Systeme angestrebt, aber diese geht nirgends in die Tiefe, und es zeigt sich, daß *W.* Erklärungen und Deutungen dort versucht, wo längst bessere gegeben wurden. Zudem tritt hier wie auch im „empirisch-wissenschaftlichen“ Teil des Buches die mangelnde praktisch-graphologische Erfahrung *W.*s deutlich hervor. Diese Feststellungen müssen mit um so stärkerem Nachdruck getroffen werden, als diese Veröffentlichung eines Hochschul-Psychologen mit dem gewichtigen Anspruch auftritt, eine wissenschaftliche Psychologie der Handschrift überhaupt erst anzubahnen. Was hieran zu loben bleibt, ist kaum mehr als die — freilich verspätete — Absicht.

Bremen.

Heinz Engelke.

Del Vecchio, Giorgio: Lehrbuch der Rechtsphilosophie. Verlag für Staatswissenschaften und Geschichte. 1937. XXIV u. 496 S.

Hier soll nur die deutsche Ausgabe der bereits in mehrfachen Auflagen vorliegenden „Lezioni di filosofia del diritto“ angezeigt werden. — Der für jede Einführung in rechtsphilosophisches Denken notwendige historische Teil nimmt einen weiten Raum ein (S. 26—219). Er erscheint dadurch besonders wertvoll, daß er sich nicht — wie es oft sonst üblich ist — einfach mit bio- und bibliographischen Daten begnügt; auf Grund einer souveränen Beherrschung des Stoffes werden die Individualitäten der einzelnen Philosophen und ihrer Schulen sowie die großen geistesgeschichtlichen Abhängigkeiten in plastischer Weise dargestellt. Gerade für den deutschen Leser werden die Hinweise auf die nicht immer leicht zugängliche Rechtsphilosophie des heutigen Auslands vielfach wertvoll sein. — Der systematische Teil behandelt zunächst den Begriff des Rechts (S. 220 bis 401). Hier werden die bekannten Grundprobleme, die sich jeder Einführung in die Rechtswissenschaft darbieten, in leichtfaßlicher Form, die sich von jeder eigenwilligen terminologischen Überspitzung fernhält, behandelt, unter besonderer Hervorhebung der durch die Staats- und Rechtsauffassung des Faschismus der Wissenschaft sich ergebenden Aufgaben. — Der 2. Abschnitt ((S. 401—429) behandelt die Gesetze der Rechtsentwicklung. Im 3. Teil (S. 429—487) soll die Vernunftgrundlage des Rechts dargestellt werden. Hier werden die verschiedenen Lösungsversuche für diese deontologische Frage nach dem richtigen Recht behandelt, insbesondere die Auswirkungen des Gedankens eines Naturrechts auf die Gestaltung des modernen italienischen Rechts (S. 474ff.) erörtert.

Hamburg.

Tesar.

Rausch, Ulrich: Der internationale Rückfall. Strafrechtliche Abhandlungen Heft 376. Verlag A. Kurtze, Breslau-Neukirch 1937. III S. Brosch. RM. 4.40.

Als Voraussetzung des Rückfalls im Sinne der Bestimmungen über die Gewohnheitsverbrecher, §§ 20a, 42k StGB. genügt auch eine Tat und Verurteilung im Ausland, um auch das sich international betätigende Gewohnheitsverbrechertum bekämpfen zu können. Die vorliegende, bei Prof. *H. v. Weber*, Bonn, angefertigte Dissertation geht in umfassenden rechtsdogmatischen und rechtsvergleichenden Untersuchungen den schwierigen, aber neuerdings wissenschaftlich wenig untersuchten Rechtsfragen nach, die im materiellen und prozessualen Strafrecht bei dem internationalen Rückfall auftauchen. Dabei werden auch die völkerrechtlichen Zusammenhänge sorgfältig berücksichtigt.

Sieverts.

Laehr, Hans: Die Anstalten für Geisteskranke, Nervenkranke, Schwachsinnige, Epileptische, Trunksüchtige usw. in Deutschland, Österreich und der Schweiz einschließlich der psychiatrischen und neurologischen wissenschaftlichen Institute. 9., v. *Georg Ilberg* vollk. neubearb. Aufl., W. de Gruyter u. Co., Berlin u. Leipzig 1937. 164 S. Kart. RM. 9.—.

Ein Verzeichnis sämtlicher Anstalten der im Titel gekennzeichneten Art in alphabetischer Ordnung mit Angaben über den gegenwärtigen Leiter, das Pflegepersonal, Belegfähigkeit, Krankheitsspezialität usw. Ein auch für die Justizbehörden wichtiges Buch. *Sieverts.*

Lossagk, Helmut, Dr.-Ing.: Sinnestäuschung und Verkehrsunfall. Franksche Verlagsbuchhandlung, Berlin. 85 S. Brosch. RM. 2.50.

Der Verf., der bereits durch zahlreiche kraftverkehrstechnische Arbeiten und durch das 1935 zusammen mit Kriminalkommissär *E. Schneider* verfaßte Handbuch über Verkehrsunfallklärung als Unfallssachverständiger bekannt geworden ist, behandelt in der vorliegenden Schrift die auf optischen Fehlerquellen beruhenden Unfallsursachen. Es ist eine aus der Polizeistatistik gewonnene Erfahrung, daß nur ein verschwindend kleiner Teil der Verkehrsunfälle auf technischen Mängeln der Fahrzeuge, hingegen der weitaus überwiegende Teil in einem mangelhaften Verhalten der Menschen beruht. Hierbei spielen als tiefere Ursachen neben körperlicher Ungeeignetheit, Mangel an Intelligenz und Verkehrsschulung, Aufmerksamkeitsfehlern, mangelhafter Gefahrabwehrbereitschaft und charakterologischen Mängeln (Leichtsinn usw.) oft auch Minderleistungen der Sinnesfunktionen eine erhebliche Rolle. An Hand zahlreicher instruktiver Beispiele, die durch ein vorzügliches Bildmaterial veranschaulicht sind, wird der optische Auffälligkeitwert der Gefahrenzeichen, die Bedeutung der Dunkel- und Helligkeitsadaption des Auges für die Erfassung von Helligkeitsunterschieden und die Beeinträchtigung der Wahrnehmungsfähigkeit durch Blendstörungen auf lichttechnischer und optisch-physiologischer Grundlage dargestellt. Mehrere dieser Ergebnisse wurden auch experimentell erhärtet, so z. B. die Nichtwahrnehmbarkeit von in einem Straßentunnel liegenden Säcken für den Autofahrer, der in der Richtung gegen das Sonnenlicht in den Tunnel einfährt, während für den im Tunnel befindlichen Zuschauer die Säcke ohne weiteres auffällig sind. Der Verf. ist hierbei bestrebt, durch Heranziehung der lichttechnischen Meßverfahren die in Betracht kommenden Mängel der optischen Wahrnehmbarkeit möglichst exakt durch mathematische Formeln zu erfassen. Um die Verständlichkeit dieser Darlegungen für den technischen Nichtfachmann zu erleichtern, ist ein erklärendes Stichwörterverzeichnis und eine vereinfachte Darstellung der lichttechnischen Begriffe anhangsweise beigegeben. Landgerichtsdirektor *Hellwig* hat der Schrift ein Geleitwort vorausgeschickt, aus dem der paradox klingende und doch zutreffende Satz hervorgehoben zu werden verdient: „Wer nur ein guter Jurist ist, ist kein guter Jurist.“ Besonders der über Schuld oder Nichtschuld bei Verkehrsunfällen entscheidende Strafrichter wird, um die Gutachten der Sachverständigen richtig würdigen und den geeignetsten Sachverständigen auswählen zu können, sich auch selbst mit den realen Erscheinungen und Kausalketten beschäftigen müssen, aus denen die Verkehrsunfälle erwachsen. Im Bereich der optischen Wahrnehmung ist hierfür die vorliegende Schrift ein instruktiver Befehl.

Graz.

Ernst Seelig.

Brander, Torild: Studien über die Entwicklung der Intelligenz bei frühgeborenen Kindern. Beitrag zur Kenntnis der Entstehung, insbesondere leichter Grade der exogen bedingten Unterbegabung. Verlag R. Friedländer u. Sohn. Berlin. Helsingfors 1936. 296 S.

Brander hat mit seiner von *Ylppö* angeregten Arbeit über die Intelligenzentwicklung Frühgeborener einen wichtigen Hinweis auf die Möglichkeit der

Entstehung exogener, also vorwiegend durch äußere Wirkung zustandegekommener Schwachsinnszustände gegeben. Die Ansichten darüber, ob unter den Frühgeburten mehr zerebral defekte Individuen als unter der Durchschnittsbevölkerung vorkommen, sind noch geteilt. Jedoch haben die wenigen Autoren, die an ihrem Material frühgeborener Kinder systematische Intelligenzprüfungen durchgeführt haben, übereinstimmend eine höhere Prozentzahl an Schwachsinnigen als in der Durchschnittsbevölkerung gefunden. In Finnland waren bisher Untersuchungen über die körperliche und geistige Entwicklung Frühgeborener vom pädiatrischen Standpunkt aus noch nicht angestellt worden.

Den Ausgangspunkt der Untersuchung *Branders* bilden die Geburtsprotokolle der Frauenklinik in Helsingfors. Von den in den Jahren 1919 bis 1927 zur Welt gekommenen 2310 Frühgeburten lebten zur Zeit der Untersuchung noch 583 Kinder. Von diesen konnte *Brander* 376 erfassen und einer körperlichen Untersuchung sowie einer Intelligenzprüfung nach *Binet-Simon-Terman* unterziehen. Unter diesen Kindern, die meistens im Alter von 7 bis 15 Jahren standen, betrug der Prozentsatz der Unterbegabten 52,7% (darunter 11,2% Schwachsinnige), der Normalbegabten 46,0 und der Unterbegabten 1,4%. Die bei Frühgeborenen festgestellten Intelligenzdefekte scheinen zum größten Teil irreversibel zu sein. *B.* untersuchte nun die verschiedenen Faktoren, die zu dem Zustandekommen dieser hohen Zahl von mangelhaften Begabungen beigetragen haben können und kommt zu dem Schluß, daß dem niedrigen Geburtsgewicht dabei die größte Bedeutung zukommt. Der Intelligenzquotient war in seinem gesamten Material dem Geburtsgewicht proportional, so daß unter den Kindern mit einem niedrigeren Geburtsgewicht als 1500 g kein einziges normal Begabtes zu finden war und überbegabte Kinder erst von der Geburtsgewichtskategorie 2110 an aufwärts auftauchten. Eine besonders hohe Ziffer von Schwachsinnigen ergab die Trias: Frühgeburt, irgend eine Geburtskomplikation, psychische erbliche Belastung (Verf. versteht darunter „in der nächsten Verwandtschaft vorkommende Fälle von Schwachsinn, Fallsucht, Alkoholismus oder Geisteskrankheit“ unter Fortfall exogen entstandener Erkrankungen). Der „psychischen erblichen Belastung“ allein mißt Verf. in seinem Material eine ausschlaggebende Bedeutung nicht bei (nur 3 von den 42 Fällen von Schwachsinn mit größter Wahrscheinlichkeit überwiegend erblich bedingt). Hier wird man allerdings den Einwand machen müssen, daß sich der Nachweis einer Belastung in der Familie offenbar nur auf anamnestische Angaben stützt, so daß sich die Zahl in Wirklichkeit höher stellen kann. Als wichtig hebt Verf. den Zusammenhang zwischen Frühgeburt, Alkoholismus in der Heredität und Schwachsinn, den er hauptsächlich auf exogene Momente zurückführt, hervor. Anderen Faktoren (Rachitis, Tonsillarhypertrophie) ist für die Entstehung höherer Grade bleibender Intelligenzdefekte keine Bedeutung zuzumessen.

Brander hat sein Material außerordentlich sorgsam und kritisch durchgearbeitet und ausgewertet. Auf die Schwierigkeiten, die der Beurteilung des Intelligenzniveaus bei Kindern auf Grund bestimmter Tests entgegenstehen, hat er selbst zum größten Teil hingewiesen. Grobe Fehler konnten jedoch durch den Vergleich mit den Schulleistungen, die eine ziemlich gute Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Intelligenzprüfung zeigten, ausgeschaltet werden. An dem Gesamtergebnis, daß die Schwachsinnszahl unter den Frühgeborenen eine besonders große ist, wird man aber keinen Zweifel haben können. Wahrscheinlich bilden auch die exogen bedingten Intelligenzdefekte bei ihnen die große Mehrzahl. Allerdings wäre hier noch die Gegenkontrolle erforderlich, ob unter einem Material von Schwachsinnigen Frühgeburten besonders häufig sind. Die Prophylaxe gegen diese Formen der Unterbegabung liegt in der Hand des Frauenarztes.

Fraundener, Fritz, Dr.: Der Gestaltwandel der staatlichen Jugendfürsorge. Junker u. Dünnhaupt Verlag, 1937, 94 S.

Als Band 118 der „Neue Deutsche Forschungen, Abteilung Pädagogik“ veröffentlicht der Verf. eine ihrem Inhalt nach hauptsächlich für pädagogisch orientierte Kreise bestimmte Übersicht über Entwicklung und Stand der staatlichen Jugendfürsorge in Deutschland. Der 1. Abschnitt enthält eine Darstellung der Maßnahmen vor 1933, der 2. Abschnitt die im nationalsozialistischen Staate getroffenen Neuerungen. In einem kurzen Schlußteil werden die Grundgedanken wiedergegeben, die den Gestaltwandel der staatlichen Jugendfürsorge seit der Machtergreifung kennzeichnen. Der neue Staat setzt sich nicht nur für die Betreuung einzelner in besondere Not geratener Jugendlicher ein, sondern für die Gesamtheit der kranken und gesunden Glieder des Volkes und versucht daher, einen lückenlosen Schutz sämtlicher Jugendlichen aller Altersgruppen aufzubauen. Das erfordert einen Umbau der Gesetzgebung auf diesem Gebiet nach einheitlichen Gesichtspunkten, die dem Ziele der Erziehung des gesamten Volkes zur Disziplin und damit der völkischen Ordnung dienen. Jugendfürsorge wird künftig, soweit sie staatlicher Regelung unterliegt, Ausdruck einer völkischen Gesamtverpflichtung, nicht eine Angelegenheit der Karitas sein.

Frankfurt a. M.

Polligkeit.

Hamburger, Franz, Prof. Dr. med.: Die Neurosen des Kindesalters. Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart 1939. 297 S. Brosch. RM. 12.80, geb. RM. 14.60.

Ein erfahrener Pädiater mit offenem Blick für kindliches Seelenleben und ausgezeichnete ärztlicher Kennerschaft legt hier in bemerkenswert einfacher, allgemeinverständlicher Sprache ein Buch vor, das auch für den Juristen insofern nicht unwesentlich ist, als es die Fülle kindlicher Reaktionsweisen, Erziehungsschwierigkeiten, aber auch Behandlungsmöglichkeiten aufzeigt. Mag man auch nicht mit allem einverstanden sein, z. B. mit der Einschätzung der Pawlowschen bedingten Reflexe, mit der allzu allgemeinen Fassung des Gewohnheitsbegriffes — vom Verf. *Ethisma* genannt —, oder mit der Zurückführung charakterlicher Eigenarten auf Hirnstrukturen, so bleibt die Fülle ärztlicher und erzieherischer Weisheit und Erfahrung. Neben allgemeinen Voraussetzungen zur Entwicklung kindlicher Neurosen werden auch die besonderen „Organbedingungen“, wie sie am Kreislauf- oder Atmungsapparat ihre Ausprägung finden, dargestellt. Das Buch vermag im Zusammenhang mit den Problemen, die kindliche Zeugenaussagen oder sonstige Auffälligkeiten, wie z. B. kindliche Onanie, aufgeben, auch dem Juristen vieles zu sagen.

Hamburg.

Bürger-Prinz.

Lichtensteiger, Albert: Vom Schicksal des Sitzenbleibers. Heft 4 der Arbeiten aus dem Heilpädagogischen Seminar der Schweizer Universität Freiburg. Verlag des Instituts für Heilpädagogik, Luzern 1937. 47 S. RM. 1.50, Schweizer Fr. 2.—.

Sitzenbleiber bedürfen besonderer pädagogischer Betreuung, weil gerade aus dieser Gruppe ein starker Anteil zur Kriminalität und Asozialität neigt. Nach der vorliegenden Untersuchung haben mehr als 40 v. H. aller aus schweizer Kleinstadt- und Landschulen abgehenden Kinder nicht die oberste Stufe als Abschlußstufe erreicht. Das ist ein ungewöhnlich hoher Hundertsatz, der um so bedauerlicher ist, als nach Urteil der Lehrer mindestens 25 v. H. doch hätten versetzt werden können. Gerade weil das Schulschicksal bedeutsam für das künftige Berufs- und Lebensschicksal ist, muß der Versuch einer Aufhellung dieses Problems begrüßt werden. An Hand eines Fragebogens, der den Lehrern des Kantons Thurgau zugeht, untersuchte der Verf. die Ursachen des Sitzenbleibens bei 445 Schülern. Er fand unter dem Material 7 Idioten, 28 Debile und

Imbezille, 85 fraglich Debile, 220 Schwachbegabte und 85 mit einzelnen Schwächen. Äußere Faktoren, die zum Sitzenbleiben führen können, sind schlechte häusliche Familienverhältnisse, Krankheiten, allgemeine Körperschwäche und -mängel, verspätete Sprachentwicklung. Innere Faktoren: allgemeine geistige Schwächen, einzelne Intelligenzfehler, Beziehungsschwäche, Störungen des Gefühls- und Willenslebens, Charaktermängel, Neurosen und Psychopathie als konstitutionelle Schwererziehbarkeit.

Hamburg.

Hans Kruse.

Brauneck, Anne-Eva: Pestalozzis Stellung zu den Strafrechtsproblemen. Heft 367 der „Strafrechtlichen Abhandlungen“. Verlag Kurtze, Breslau-Neukirch 1936. 115 S.

Die Verf. zeigt zu Anfang die geistesgeschichtlichen Voraussetzungen auf, von denen sich der Wandel der mittelalterlichen Anschauung vom Verbrechen als Verstoß gegen Gottes Gebot und der Strafe als der Wiederherstellung der göttlichen Weltordnung zur Ansicht der Aufklärungszeit vollziehen konnte, daß der Hauptzweck des Strafrechts die Sicherung des Allgemeinwohls sei. Das Unausgeglichene und Widerspruchsvolle, das sich in der Haltung aller Aufklärer den Strafrechtsfragen gegenüber findet, ist auch für P.s Anschauungen typisch. Auch er ist zu keinem einheitlichen eigenen System gekommen, dennoch ist die Betrachtung seiner Gedanken zum Strafrecht für die Kriminalpolitik über das historische Interesse hinaus von Wert. — Im Roman „Lienhard und Gertrud“ geht P. im Gegensatz zu seiner Zeit mit ausgesprochen „mittelalterlich-monistischen“ Voraussetzungen an den Verbrecher heran, der ihm ein Sünder ist, der das Eigentliche, das Gute, noch nicht gefunden oder wieder verloren hat. Bald kommt er aber zu einer neuzeitlich anmutenden „Milieuthemie“, die er vertieft als Lehre von der menschlichen Allgemeinschuld darstellt, so daß ihm der einzelne Verbrecher fast zur symbolischen Gestalt wird. In der Schrift über „Gesetzgebung und Kindermord“ berühren uns vor allem die undogmatischen und den soziologischen Kern der Frage berührenden Betrachtungen über die Stellung des Staates als Richter. P. wendet sich gegen die Unwahrhaftigkeit der öffentlichen Moral und gegen die ganz einseitig wirkenden „Unzuchtstrafen“ und gibt Ratschläge, wie in soziologischer und psychologischer Hinsicht die Voraussetzungen für den Kindsmord beseitigt werden können. Im Aufsatz „Arnes Gutachten“ setzt sich P. vor allem mit prozessualen Problemen und Fragen des Strafvollzuges: der Untersuchungshaft, der Beamtenfrage u. a. auseinander. — Die vorliegende Schrift zeigt bei klarer Herausarbeitung der inneren Unsicherheit P.s den Strafrechtsproblemen gegenüber immer wieder deutlich, mit welcher Tiefe und Vorurteilslosigkeit er im Gegensatz zu den meisten seiner Zeitgenossen an diese Fragen herangegangen ist, die ihm allerdings auch „wegen ihres doppelten Bezuges auf allgemeine Menschheitstheorien und auf praktisch berufliche Anwendung besonders nahe lagen“.

Bielefeld.

Walter Herrmann.

Beithaupt, Wilhelm: Die Strafe des Staupenschlags und ihre Abschaffung im Gemeinen Recht zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Zuchthauses. Univ.-Buchdruckerei Gustav Neuenhahn, Jena 1938. 138 S.

Wenn man von einer Dissertation sagen kann, sie fülle eine Lücke aus, so ist das sicher ein großes Lob. Man darf es dieser bei Helmut v. Weber entstandenen Jenaer Dissertation spenden. Ergründet sie auch nicht die Anfänge dieser Straftat (deren ursprünglich wohl stark symbolischer Gehalt ihre Anfänge vielleicht besonders interessant erscheinen lassen könnte!), sondern setzt sie mit ihrer Untersuchung erst nach kurzer Erwähnung der CCC bei dem gemeinen Strafrecht ein, so bringt sie doch für die Zeit von dessen Herrschaft wichtiges Material bei. Die Strafe des Staupenschlags, immer verbunden mit Landes-

verweisung, hat als poena mortis maxima lange Zeit kriminalpolitisch eine äußerst wichtige Rolle gespielt. Die Praxis machte von ihr weitgehenden Gebrauch. (Ich vermute, daß sie — besonders in kleinen Territorien — oft an Stelle der verwirkten Todesstrafe nur deshalb angewendet wurde, weil ihr Vollzug — billiger war . . .). Wenn der Titel der Arbeit „zugleich einen Beitrag zur Geschichte des Zuchthauses“ verheißt, so hat das seinen Grund darin, daß auch die Strafe seit der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts immer mehr durch Verweisung in die allenthalben gegründeten Zuchthäuser verdrängt worden ist, um schließlich allmählich — zum Teil erst in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts — auch gesetzgeberisch abgeschafft zu werden.

Nützlich ist die Untersuchung des Verf. auch dadurch, daß sie das zum Teil abliegende und in den Bibliotheken vergrabene, lange Zeit mißachtete, aber neuerdings wieder größere Beachtung gewinnende und in der Tat oft recht interessante Schrifttum der Barockzeit heranzieht und auswertet, dazu natürlich auch das der Aufklärungszeit. So ist auch die Schilderung der geistesgeschichtlichen Grundlagen, die Entwicklung, die allmählich zur Abschaffung von Staupenschlag und Landesverweisung geführt hat, recht gehaltvoll. Verdienstlich ist auch, daß die gesetzliche Gestaltung der Strafart in großen Zügen für die einzelnen deutschen Territorien gesondert verfolgt und dargestellt wird. Wenn dabei nicht alles Schrifttum berücksichtigt wird — z. B. ist für Sachsen-Weimar nicht die gute Arbeit von *Lucht*, Die Strafrechtspflege in Sachsen-Weimar-Eisenach unter Carl August herangezogen worden —, so ist das bei einer Dissertation nicht als Fehler anzumerken.

Jena.

Frede.

von Neureiter, Ferdinand: Die Geschichte des Rigaer Stadt-Zuchthauses (1679—1789). Rigaische Zeitschrift für Rechtswissenschaft 1935.

Zu den nun schon in ganz städtlicher Anzahl vorliegenden Einzeluntersuchungen über die Gründung und Frühzeit deutscher Zuchthäuser gesellt sich aufs Erfreulichste diese kleine, aber wertvolle Arbeit des jetzt in Deutschland im Reichsgesundheitsamt wirkenden jetzt als Ordinarius für gerichtl. Medizin nach Hamburg berufenen Gelehrten aus der medizinischen Fakultät. Sie stellt die Wiedergabe eines in der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde in Riga gehaltenen Vortrags dar und beruht auf sorgfältigen archivalischen Forschungen.

Es nimmt nicht wunder, daß die deutsche Stadt im Baltikum in der Verfolgung strafrechtlicher und kriminalpolitischer Ziele dieselben Bahnen beschritten hat, wie das im Deutschen Reich geschah. So ist auch hier schon im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts ein städtisches Zuchthaus gegründet worden. Nachdem bereits 1668 der Plan aufgetaucht war, eine „Kammer zur Züchtigung der unbändigen Leute, darinnen sie zur Arbeit angehalten werden könnten“, zu bauen und dann 1675 Auskünfte in Hamburg und Amsterdam beigezogen worden waren, wurde Ende 1679 beschlossen, ein „gemein Zucht- und Arbeitshaus, sowohl für Lostreiber und Bettler, als auch für manche Übeltäter“ einzurichten. Der Plan ging diesmal von einem Privatmann aus, der eine Brandstätte dafür erworben, ausgebaut und zur Verfügung gestellt hatte — „alles bloß aus Liebe zum gemeinen Besten“ —. Gedanken der Sozialfürsorge, der Kriminalpolitik und allgemeinen Philantropie waren also auch hier die Triebfedern und das Amsterdamer Vorbild wurde verständnisvoll nachgeahmt. Aufnahme fanden die drei bekannten Gruppen von asozialen und antisozialen Menschen:

1. Bettler, Arbeitsscheue und Prostituierte.
2. Gerichtlich verurteilte Rechtsbrecher. Diese stammten aus dem Bereich des Rigaischen Stadt- und Landvogteigerichts; doch konnten mit Zustimmung des Rats auch Freiheitsstrafen vollzogen werden, die von dem Kgl. Kriegsgericht, dem Kaiserl. Hofgericht oder dem Kaiserl. Landgericht

verhängt worden waren. Die Verurteilten waren meist Diebe, später auch Brandstifter, Totschläger, Blutschänder und Kindesmörderinnen.

Die Entlassung „auf Versuch“ kommt schon 1682 vor, weil der Sträfling, nachdem er Jahr und Tag gesessen, „schon ziemlich zahm geworden“. Auch „in favorem matrimonii“ entließ man verlobte Delinquenten.

3. Schließlich wurden, auch hierin dem Amsterdamer Vorbilde entsprechend, ungeratene Söhne guter Familien und Dienstleute auf Antrag ihrer Eltern oder Dienstherrn mit Zustimmung des Rates zur Erziehung aufgenommen („freiwillige Fürsorgeerziehung“!).

Der ehrliche Charakter des Zuchthauses scheint dem Verfasser mit guten Gründen festzustehen, auch wenn die gerichtlichen Verurteilten in der Regel bei der Entlassung der Stadtbotmäßigkeit verwiesen wurden. Jedenfalls machte die Unterbringung im Zuchthaus an sich noch nicht unehrlich.

Der Zuchthausbetrieb war so gut oder schlecht, wie er damals auch anderwärts in so kleinen Anstalten war. Wenn sich manchmal allzu üble Unstatten zeigten — 1748 fand die Revision Männer und Frauen in einem Raum untergebracht, 1775 brachen sämtliche 8 männlichen Insassen auf einmal aus! — dann griff die hohe Obrigkeit ein. Aber es scheint nie lange vorgehalten zu haben. Baulich war das Zuchthaus 1786 in so schlechtem Zustand, daß Einsturzgefahr bestand. Drei Jahre darauf wurde es für immer geschlossen. Die 12 Insassen wurden in das auf der Zitadelle eingerichtete „Kronszuchthaus“ (Der Verf. sagt nicht, wem dieses unterstand) übergeführt.

Jena.

Frede.

52. Jahrbuch der Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und Anhalt:¹⁾ Die Entmündigung der Asozialen und ihre Unterbringung in Anstalten. 78 S. 1936. — **53. Jahrbuch:** Jugendstrafvollzug und Fürsorgeerziehung. 87 S. 1937. **54. Jahrbuch:** Die Ermittlungshilfe 83 S. 1938. Im Selbstverlag der Gefängnisgesellschaft Halle, Gustav Nachtigalstr. 31.

Neben den Geschäftsberichten für die Jahre 1935/1936 enthalten die beiden Hefte die Vorträge der 52. und 53. Jahresversammlung in Halle und Magdeburg. Unter den Tagungen der deutschen Gefängnisgesellschaften hat die Gesellschaft für die Provinz Sachsen und Anhalt immer ein besonders gutes Niveau an Vorträgen zu wahren verstanden. Das beweisen auch die beiden vorliegenden Hefte. Das 52. Jahrbuch enthält Vorträge von *Günther Hartmann*, Die Entmündigung als Mittel der Verbrechensverhütung; Prof. *Hans W. Gruhle*, Die Unterbringung der Asozialen in Heilanstalten, Trinkerheilstätten und Arbeitshäusern; *Bruno Reißner*, Der Umbruch im Strafvollzug, Rückblick und Ausblick. Das 53. Jahrbuch bringt Vorträge von *Eichler*, Der neue deutsche Jugendstrafvollzug; *Egon Behnke*, Die Behandlung krimineller Jugendlicher in der Fürsorgeerziehung zur Verhütung künftiger Straffälligkeit; *Heinz Vogelsang*, Gegenwartsaufgaben der deutschen Straffälligenfürsorge, sowie den Abdruck der AV. über Jugendstrafvollzug vom 22. Januar 1937. Das 54. Jahrbuch enthält Vorträge von *F. Harlung* Richtlinien für die praktische Arbeit der Ermittlungshilfe; *Knobloch*, die Arbeit ein Strafvollzug, sowie den Abdruck „der Einrichtung einer Ermittlungshilfe der Strafrechtspflege“ v. 7. 10. 37. Alle drei bringen ausführliche Überblicke über die Organisation und Arbeit der Gefängnisgesellschaft. Besonders hingewiesen sei auf den Vortrag von *Gruhle*, der auf Grund seiner reichen Erfahrungen ausgezeichnete Ausführungen zu dem Problem des geisteskranken Verbrechens und zur Frage der verminderten Zurechnungsfähigkeit bringt. Den Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit will er am liebsten aus unserem Gesetz wieder beseitigt sehen; sehr beweis-

¹⁾ Seit 1938: Sächsisch-Anhaltische Straffälligenbetreuung und Ermittlungshilfe EV.

kräftig wendet er sich vor allem gegen die Unterbringung der vermindert zurechnungsfähigen Psychopathen in Heil- und Pflegeanstalten, statt im Sicherungsstrafvollzug. Auch bei seinen Ausführungen über die Behandlung der Trinker, Bettler und Landstreicher fällt manche kritische Bemerkung über die heutige gesetzliche Regelung.

Hamburg.

Sieverts.

Schmidt, Eberhard: Die militärische Straftat und ihr Täter. Unter besonderer Berücksichtigung des Berichtes des Wehrrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht „Zur Neugestaltung des Militärstrafgesetzbuches“. Wehrrechtliche Abhandlungen, begründet und herausgegeben von Ministerialrat Dr. h. c. *Heinrich Dietz*. Heft 3. Berlin 1926. 32 S.

Seiner vortrefflichen systematischen Gesamtdarstellung des Militärstrafrechts hat der Verf. in dieser Schrift eine Monographie folgen lassen, die sich mit dem Grund- und Hauptbegriff des derzeitigen und jedes künftigen Militärstrafgesetzbuches befaßt — dem Begriff der militärischen Straftat. Anknüpfungspunkt ist für ihn dabei der Bericht des Ausschusses für Wehrrecht der Akademie für Deutsches Recht zur „Neugestaltung des Militärstrafgesetzbuchs“ (1926), dessen Vorschläge sich von der Regelung im geltenden Recht hier wesentlich unterscheiden.

In unserm Gesetzbuch ist bekanntlich Begriff und Wesen der „militärischen Straftat“ nur sehr undeutlich bestimmt. Diesem Mangel will der Bericht durch eine klare Definition Abhilfe schaffen und dabei zugleich insofern völlig neue Bahnen beschreiten, als er eine militärische Straftat auch dann als gegeben annehmen will, wenn bei Begehung einer nach dem allgemeinen Strafrecht strafbaren Handlung militärische Pflichten verletzt worden sind (daß ich selbst diesen Standpunkt schon für das geltende Recht vertreten will, wie *Schm.* behauptet, ist ein Irrtum!). In der Sache würde das eine gewaltige Ausdehnung des Gebietes der militärischen Straftaten in das Gebiet der tatbestandsmäßig gemeinstraftrechtlichen Handlungsweisen hinein bedeuten, weil der militärische Pflichtenbereich sich bei den Angehörigen der deutschen Wehrmacht, insbesondere den Soldaten, außerordentlich weit erstreckt und für die private Lebenssphäre nur geringen Raum läßt.

Damit ist nach *Schmidt* eine Entwicklung angebahnt, die das Problem der „militärischen Straftat“ in ein ganz neues Licht rückt und dem Militärstrafrecht eine neuartige Note verleiht: Der Schwerpunkt wird nach ihm dadurch auf die in der militärischen Straftat liegende Pflichtverletzung verlegt; sie werde für den Begriff zum entscheidenden Moment. Durch die Abstellung auf diesen Gesichtspunkt werde der Anschluß zu jener modernen Lehre hergestellt, für die das Verbrechen Pflichtverletzung sei — eine Auffassung, die ihrerseits wiederum dazu führe, den Blick auf den Täter zu richten. So werde die Dogmatik des Militärstrafrechts in ganz neue Bahnen gezwungen.

Damit will *Schmidt* nicht behaupten — wie er ausdrücklich betont (S. 6 Anm. 12) —, daß das Moment der Pflichtverletzung zur Erfassung des Verbrechensbegriffs allein ausreichend sei. Dem Gedanken der Rechtsgutsverletzung müsse neben demjenigen der Pflichtverletzung sein Platz gewahrt bleiben (S. 20). Indes er ist der Meinung, daß eine Akzentverlagerung auf den Täter und seine Pflichtverletzung stattgefunden habe, und daraus zieht er militärstrafrechtlich Folgerungen, die von weittragender praktischer Bedeutung sind.

Von ihnen sollen hier nur die Auswirkungen auf die Täterlehre betrachtet werden. *Schmidt* ist bekanntlich einer der Hauptvertreter der extensiven Täterlehre. („Täter ist grundsätzlich jeder, der rechtswidrig und schuldhaft bewirkt, daß eine Friedensstörung i. S. eines Tatbestandes oder seines Grund-

gedankens herbeigeführt wird.“) Dieser überaus weit gezogene Begriff bedarf — wie *Schm.* in seinen neueren Veröffentlichungen zugibt — einer gewissen „Maßgebung“ (über die mangelnde Einheitlichkeit in der ursprünglichen Lehre *Schmidts* vgl. die Feststellung von *R. Lange*, *Der moderne Täterbegriff*, 1935 S. 51f.). Derartige „Massenprinzipien“ sieht er in dem Adäquanzgedanken (Militärstrafrecht S. 41) und nunmehr in der vorliegenden Schrift auch noch in dem Vorhandensein einer subjektiven Beziehung zwischen Täter und Tat (S. 10f.): der Täter müsse die Tat „als die seine wollen“. Von seiner extensiven Täterlehre aus müßte *Schmidt* folgerichtig, wie ihm schon *Lange* (a. a. O. S. 29) vorgehalten hat, zur Annahme von Täterschaft auch dann kommen, wenn ein Nichtsoldat einen Soldaten zur Begehung eines militärischen Delikts veranlaßt hat. Das lehnt *Schmidt* indessen ab; Täter könne nur der sein, der in dem militärischen Pflichtenverhältnis stehe (S. 10).

Was gegen diese Herauskehrung und Überbetonung des Gedankens der Pflichtverletzung allgemein zu sagen ist, kann an dieser Stelle nur angedeutet werden (Näheres darüber bei *Schwinge-Zimmerl*, *Wesensschau und konkretes Ordnungsdenken im Strafrecht*, 1937 S. 53f.). Eine Orientierung der Täterlehre an ihr scheidet schon an den praktisch untragbaren Ergebnissen, den diese Ansicht zeitigt. Es geht nun einmal nicht an, daß man den Spion oder politischen Agitator, der einen Soldaten unter Ausnutzung seiner Unwissenheit oder Leichtgläubigkeit zu militärischen Delikten veranlaßt, entweder überhaupt nicht bestraft oder in irgendeine juristische Konstruktion hineinpreßt, die auf ihn nicht paßt. Ein Täterbegriff, der einem solchen Fall gegenüber versagt, richtet sich selbst! Daß der extensive Täterbegriff das künftige Strafrecht beherrschen wird, wie *Schmidt* meint, ist inzwischen übrigens recht unwahrscheinlich geworden (so auch *Mezger*, *KVJS*. Bd. XXIX S. 320).

Auf den übrigen Inhalt der Schrift kann im Rahmen dieser Besprechung nicht näher eingegangen werden. Ich will an dieser Stelle nur hinweisen auf die wertvollen Ausführungen über die künftige Regelung von Notwehr und Notstand und über den Einfluß des Alters auf die strafrechtliche Haftung von Wehrmachtangehörigen. Nicht teilen kann ich die Stellungnahme *Schmidts* zu der vom Ausschuß für Wehrrecht vorgeschlagenen Normierung des Handelns auf Befehl, die im wesentlichen dem § 47 MStGB. entspricht. Ich halte eine solche Bestimmung für verfehlt und nicht mehr in unsere Zeit passend (dazu meinen Aufsatz in der *Z. d. Akademie f. Dt. R.* 1938 S. 147ff.). Im letzten Teil der Schrift entwickelt der Verf. schließlich noch die Folgerungen, die sich aus der geplanten Erweiterung des Begriffs der militärischen Straftat auf das militärische Strafsystem ergeben.

Als die vorl. Schrift erschien, stand die deutsche Strafrechtswissenschaft noch unter der Suggestion, daß die begriffliche Analyse zugunsten einer neuen ganzheitlichen Betrachtungsweise zurückgedrängt und überwunden werden müsse. Es verdient festgehalten zu werden, daß *Schmidt* diese Forderung schon im Jahre 1926 als das gekennzeichnet hat, was sie ist: eine Übertreibung und damit eine Gefahr für die exakte Forschung (S. 20f.).

Marburg a. d. L.

Schwinge.

Leibig, Carl: *Kriminaltechnik*. 2. neubearb. Aufl. München 1937. Kommunalchriften-Verlag J. Jehle, München-Berlin. 217 S. Kart. RM. 7.60.—
Groß, Hans, u. Leibig, Karl: *Die Erforschung des Sachverhalts strafbarer Handlungen. Ein Leitfaden für Beamte der Staatsanwaltschaft und des Polizei- und Sicherheitsdienstes*. 7. Aufl. J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier), München und Berlin, 1938. 231 S. Leinen RM. 5.60.—
Polzer, Wilhelm: *Der Sachbeweis in der Kriminalistik*. J. Schweitzer Verlag (A. Sellier) München-Berlin 1938. 184 S. mit 87 Abb. Geb. RM. 6.40.—
Schneickert, Hans: *Signalementslehre. Lehrbuch der Personenbeschreibung und -feststellung für den Polizeiunterricht, den Erkennungs- und Fahndungsdienst*. Mit 4 Tafeln

und zahlreichen Abb. im Text. 214 S. Leinen RM. 5.40. — **Wolfstieg**, Deutsches Polizeibeamtengesetz vom 24. Juni 1937 nebst Durchführungsverordnung vom 26. Juli 1937, den ergänzenden Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 und Nebengesetzen, Text mit Erläuterungen. C. H. Beck, München und Berlin 1937. 255 S. Geb. RM. 4.20. — **Nebinger, Robert**: Reichspolizeirecht. Verlag Kohlhammer, Abt. Schaeffer, Leipzig 1939. 113 S. Kart. RM. 2.50.

Nachdem lange Jahre Deutschland in zusammenfassenden Darstellungen der polizeilichen Kriminalistik nicht sehr produktiv gewesen ist, sind vor kurzem gleich drei Gesamtdarstellungen erschienen, die für die praktische Ausbildung im Dienst der Kriminalpolizei bestimmt sind.

Das erste Werk von *Leibig* „Kriminaltechnik“ berücksichtigt bereits die Neuordnung der deutschen Kriminalpolizei bis zum 1. Sept. 1937. Die gesetzlichen Bestimmungen werden im Wortlaut gebracht. Ein zweiter Teil gilt den kriminal-technischen Einrichtungen, des Erkennungsdienstes, des kriminalpolizeilichen Meldedienstes und der übrigen Fahndungsmittel und -einrichtungen. Im dritten Teil werden die kriminal-technischen Maßnahmen der allgemeinen und besonderen Aufnahme des Tatbestands, des Einsatzes von Sachverständigen, der Durchsuchung, Beschlagnahme und Festnahme und der Vernehmung von Zeugen und Verdächtigen erörtert. — Eine Ergänzung des vorigen Buches bietet die vom gleichen Verf. neubearbeitete Auflage des berühmten Buches von *Hans Groß* über „Die Erforschung des Sachverhalts strafbarer Handlungen“. Inhalt: Die Vernehmungstechnik und die Tatbestandsaufnahme, die Heranziehung von Sachverständigen, die Entlarvung von Gaunerkniffen, die Technik der Feststellung von Personen, die Zigeuner, der Aberglaube, die Waffen-, Sprengstoff- und Spurenkunde, die Kriminalistik der Körperbeschädigung, des Diebstahls, der Hehlerei und Erpressung, des Betrugs, der Brandstiftung, der Kindermißhandlung und der Unfälle bei großen Betrieben. Beide Werke von *Leibig* zeigen alle Vorzüge des gewiegten Kriminal-Praktikers, der schon seit Jahrzehnten im Dienst der Kriminalpolizei und der Ausbildung ihrer Beamten steht. — Dem gleichen Zweck und Gegenstand gilt das Buch von *Polzer*, dem ehemaligen Assistenten von *Hans Groß* und langjährigen österr. Kriminalpraktiker. Ein klar gegliedertes Werk, das sein pädagogisches Vorhaben durch die Erläuterung an 137 einprägsamen Falldarstellungen geschickt zu erreichen sucht. — Das gleiche gilt von dem Buch von *Schneickert*, das, zum erstenmal im Jahre 1908 erschienen, keiner einführenden empfehlenden Worte mehr bedarf. Der Verf. hat es auf den Stand der Neuzeit gebracht. — Das Büchlein von *Wolfstieg* kommentiert reichhaltig und gründlich unter Heranziehung aller ergänzenden Gesetze, Verordnungen, Verfügungen und Erlasse die Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten, einschließlich der Kriminalpolizei, des Reichs und der Gemeinden, die durch das deutsche Polizeibeamtengesetz vom 1. Juli 1937 für das Reichsgebiet einheitlich geregelt sind. — Das Buch von *Nebinger* ist für Unterrichtszwecke gedacht. Es enthält in der bekannten Art des „Schaeffers“ einen klaren Überblick über dieses in voller Entwicklung befindliche Rechtsgebiet, das für die Kriminalpolitik des Dritten Reichs eine früher in diesem Umfang ungekannte Bedeutung erhalten hat.

Sieverts.

